

Wiener Landtag

20. Sitzung vom 24. Juni 1985

Wörtliches Protokoll

Inhaltsverzeichnis

1. Entschuldigte Abgeordnete	(S. 3)	Dr. Hawlik (S. 15) und Dinhof (S. 16) sowie
2. Fragestunde	(S. 3)	StR. Maria Hampel-Fuchs (S. 18) und
3. Mitteilung des Einlaufes	(S. 11)	Abg. Ilse Forster (S. 21), Abstimmung (S. 26)
4. Pr.Z. 1824, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz ge- ändert wird (3. Sozialhilfegesetznovelle) (Beilage Nr. 12)		5. Pr.Z. 2057, P. 2: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Behindertengesetz geändert wird (5. Behindertengesetz-Novelle) (Beilage Nr. 13)
Berichterstatter: Amtsf. StR. Univ.-Prof. Dr. Stacher	(S. 11 u. 24)	Berichterstatter: Amtsf. StR. Univ.-Prof. Dr. Stacher
Redner: Die Abg. Dr. Hirschall (S. 13),		Abstimmung (S. 27)
		(S. 26)

Vorsitzender: Erster Präsident Sallabberger

(Beginn um 18.14 Uhr.)

Präsident Sallaberger: Die 20. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind die Abg. Dr. Marilies Flemming und Vejtisek.

Wir kommen zur Fragestunde.

(In der Fragestunde werden von Präsident Sallaberger die folgenden Anfragen zur Beantwortung aufgerufen:

1. Anfrage (Pr.Z. 662/LM/85): Abg. Dr. Hirnschall an den Landeshauptmann:

Wurde seitens des Bundes bei der Erörterung einer Museumskonzeption auch die Nutzung des Salesianerklosters für museale Zwecke mit dem Land Wien erörtert?

2. Anfrage (Pr.Z. 680/LM/85): Abg. Mag. Kauer an den Landeshauptmann:

Werden Sie im Interesse Wiens für eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf ein verstärktes Mitspracherecht von Organen der Stadt Wien bei der Errichtung von Bundesbauten, vor allem was das Stadtbild betrifft, eintreten?

3. Anfrage (Pr.Z. 681/LM/85): Abg. Mag. Dipl.-Ing. Regler an den Landeshauptmann:

Wann ist mit dem Abschluß von Staatsverträgen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien betreffend Maßnahmen im Bereich des Wasser- und Kanalsystems sowie betreffend das öffentliche Verkehrsnetz und Park-and-Ride-Anlagen in Wien zu rechnen?

4. Anfrage (Pr.Z. 682/LM/85): Vom Fragesteller zurückgezogen.

5. Anfrage (Pr.Z. 666/LM/85): Abg. Freinberger an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik:

Ist eine Ausweitung der Abwassergebührenermäßigung (§ 13 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978) geplant?

6. Anfrage (Pr.Z. 667/LM/85): Abg. Pramel an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik:

In welchem Ausmaß wurden durch das Land Wien im Rahmen der sogenannten "Bürgschaftsaktion" in Anwendung des mit 1.1.1985 ausgelaufenen Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, durch Übernahme von Bürgschaften auch jene Vorhaben sichergestellt, bei denen der Förderungswerber keine ausreichende Sicherstellung für die zur teilweisen oder gänzlichen Finanzierung des Vorhabens erforderlichen Kapitalmarktdarlehen bieten konnte?

7. Anfrage (Pr.Z. 669/LM/85): Abg. Ing. Svoboda an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik:

Sind Auswirkungen auf das Wiener Parkometergesetz zu erwarten, nachdem der Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 8. März 1985 den 2. Satz des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 in der geltenden Fassung, als verfassungswidrig aufgehoben hat?

8. Anfrage (Pr.Z. 668/LM/85): Abg. Holub an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Umwelt und Bürgerdienst:

In welchem Ausmaß mußten in letzter Zeit Verstöße gegen den Natur- und Landschaftsschutz festgestellt werden?

9. Anfrage (Pr.Z. 670/LM/85): Abg. Hengelmüller an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Umwelt und Bürgerdienst:

Wie beurteilen Sie aus Wiener Sicht die von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen zur Einführung des Katalysator-Autos?

10. Anfrage (Pr.Z. 683/LM/85): Abg. Univ.-Prof. Dr. Welan an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Bauten:

Wie ist das Ergebnis der verschiedenen Umweltverträglichkeitsgutachten betreffend die Flötzersteigstraße (B 223)?

11. Anfrage (Pr.Z. 663/LM/85): Vom Fragesteller zurückgezogen.)

Präsident Sallabberger: Die 1. Anfrage richtet sich an den Herrn Landeshauptmann und wurde vom Herrn Abg. Dr. Erwin Hirnsschall eingebracht. Ich bitte den Herrn Landeshauptmann mit der Anfragebeantwortung zu beginnen. Herr Landeshauptmann bitte.

Landeshauptmann Dr. Zilk: Herr Abgeordneter! Die Frage der Nutzung des Salesianerklosters für museale Zwecke wurde mit dem Land Wien bisher noch nicht erörtert. Ich kann nur hinzufügen, daß Herr Bundesminister Dr. Fischer dem Amtsführenden Stadtrat für Kultur und Sport in dieser Sache mitgeteilt hat, daß seitens des Wissenschaftsministeriums noch keine Klärung bezüglich einer Nutzung des Objektes erfolgt ist.

Derzeit ist die Nutzung des Salesianerklosters als Ausweichlokal für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst im Gespräch. Später wäre laut Fischer die Nutzung im Rahmen des Museumskonzeptes möglich.

Abg. Dr. Hirnsschall: Herr Landeshauptmann, könnten Sie sich vorstellen, daß, was die museale Nutzung dieses Klosters anlangt, es möglich wäre diesen Raumbedarf auch im Rahmen des Messepalastes zu befriedigen? Meine Frage stelle ich aus dem Grund, weil nämlich das Baudenministerium vorsieht, das Salesianerkloster ausgerechnet im Landschaftsschutzgebiet Mauer-Kalksburg anzusiedeln und zu diesem Zweck Ersatzgründe von 40.000 Quadratmetern am Georgenberg in Mauer zur Verfügung zu stellen, was ja nach Ihrer Überlegung unter Umständen entbehrlich ist. Könnten Sie sich vorstellen, daß man diese Räumlichkeiten auch woanders bereitstellen kann und daher die Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes unterbleiben könnte?

Präsident Sallabberger: Herr Landeshauptmann bitte.

Landeshauptmann Dr. Zilk: Mir sind die Fakten in diesem Zusammenhang nicht bekannt, meine Antwort kann daher nur aus dem Stegreif und nicht als verbindlich angesehen werden. Aber ich möchte doch sagen, daß jede Überlegung, die dazu beiträgt, den Landschaftsschutzgürtel weiter zu erhalten und keine Störungen vorzunehmen, jedenfalls vorzusehen ist, und ich glaube, daß wir uns in dieser Richtung auch mit den entsprechenden Stellen ins Einvernehmen setzen sollten.

Präsident Sallabberger: Danke. Es wird keine weitere Zusatzfrage gewünscht.

Wir kommen zur 2. Anfrage. Sie wurde vom Herrn Abg. Mag. Robert Kauer eingebracht und richtet sich ebenfalls an den Herrn Landeshauptmann. Bitte Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. Zilk: Herr Abgeordneter, gemäß Art. 15, Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes fallen Akte der Vollziehung in Bausachen, soweit sie bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden, von Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten, wie etwa Schulen und Spitäler oder aber der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, in die mittelbare Bundesverwaltung. Die Vollziehung obliegt daher in erster Instanz dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter Instanz dem Landeshauptmann. Bei dem im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durchzuführenden Verfahren kommt jedoch die Wiener Bauordnung mit allen Nebengesetzen zur Anwendung, so daß in einem solchen Verfahren auf die Bestimmungen der Stadtbildpflege Bedacht zu nehmen ist. Ein Mitspracherecht der Organe der Stadt Wien, beziehungsweise eine Begutachtung von Fachfragen durch Dienste in der Stadt, ist somit gegeben. Alle sonstigen Bauten des Bundes die nicht der Sonderregelung des Art. 15, Abs. 5 unterliegen, das sind also jene Bauten, die nicht öffentlichen Zwecken dienen, fallen gleichfalls zur Gänze unter die Wiener Bauordnung. Nur ist hier die Vollziehung Landessache. Hier ist verfahrensrechtlich eine Gleichstellung mit allen anderen im Bereich des Bundeslandes Wien zu errichtenden Bauten gegeben. Es bestehen somit gleichfalls die gesetzlich normierten Möglichkeiten, auf die das Stadtbild betreffenden Merkmale von Bauwerken Einfluß zu nehmen. Bei jenen Bauprojekten, die der Bund gemeinsam mit der Stadt Wien realisiert, werden von der Stadt Wien alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf den Bund als Bauherrn bei der Standortwahl beziehungsweise bei der äußeren Erscheinungsform eines Bauwerkes im Sinne der Intentionen Wiens einzuwirken. Die gänzliche Beseitigung der eingangs zitierten Sonderbestimmungen für Bundes-

bauten und zwar für jene, die öffentlichen Zwecken dienen, stellt eine seit Jahren aufrechte Forderung der Bundesländer an den Bund dar. Die Realisierung dieser Forderung konnte jedoch von den Bundesländern im Verhandlungswege mit dem Bund bisher nicht erreicht werden. Sie wird aber weiter betrieben und selbstverständlich auch von Seiten des Landes Wien im besonderen Maße gefördert.

Präsident Sallaberger: Danke. Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte Herr Abgeordneter.

Abg. Mag. Kauer: Ja, und zwar bezieht sich meine Frage auf den - man kann ja wohl nur sagen - drohenden Weiterbau des Bundesamtsgebäudes an der Dampfschiffstraße und den nächsten Turm, der dort dazugepappt werden soll. Nach Auskunft aller, die sich mit Bauästhetik befassen, sei es Baukünstler oder Baukritiker, handelt es sich nicht unbedingt um Jahrhundertbauwerke, so daß meine Frage die ist: In welcher Weise wird in dem durchaus sensiblen Donaukanalbereich auf eine Weiterführung einer nicht gerade ästhetisch anspruchsvollen Verbauung auf den Bund eingewirkt, damit sich solches nicht wiederholt?

Präsident Sallaberger: Danke. Herr Landeshauptmann bitte.

Landeshauptmann Dr. Zilk: Herr Abgeordneter! Wir stimmen wohl beide in der Auffassung überein, daß die Frage der Ästhetik natürlich in vielerlei Hinsicht umstritten ist, und daß ja unter den Fachleuten selbst sehr diametrale Auffassungen bestehen. Persönlich schließe ich mich hinsichtlich der bisherigen Entwicklung durchaus ihrer Auffassung an. Inwieweit es einen Weiterbau in der vorgesehenen Form gibt, entzieht sich meiner Kenntnis.

Soweit ich informiert bin, besteht seitens des zuständigen Bundesministeriums durchaus die Absicht, neue Überlegungen anzustellen. Wir werden jedenfalls dafür sorgen - ich werde die entsprechenden Weisungen geben -, daß wir die günstigeren Möglichkeiten im Hinblick auf den Neubau so ausschöpfen, daß Befürchtungen, wie Sie sie haben und denen ich mich anschließe, hintan gestellt werden können.

Präsident Sallaberger: Danke. Eine weitere Zusatzfrage? - Bitte sehr.

Abg. Mag. Kauer: Nun sind Sie ja als Landeshauptmann mit diesem Verfahren durchaus befaßt, und haben es daher in der Hand, die Gestaltung des Verfahrens, Rückfragen, beigebrachte Ansuchen, beziehungsweise Gutachten und so weiter, in einer für die Stadt Wien befriedigenden Weise zu gestalten und es gibt ja eine Parallele hinsichtlich der Bundeステatergebäude, bei denen auf das äußere Aussehen Rücksicht genommen werden muß, und wir haben eine Fülle von Beispielen wo wegen erwiesener Häßlichkeit Entwürfe nicht durchgeführt worden sind. Daher frage ich, welche konkreten Schritte werden Sie, in bezug auf die in dieser Zone zwischen Vorderer und Hinterer Zollamtsstraße geplanten oder in Fertigstellung befindlichen Bundesbauten unternehmen, um eine Verlängerung dieses ästhetischen Greuels zu verhindern?

Präsident Sallaberger: Bitte, Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. Zilk: Auch im Sinne der vorhin getätigten Feststellung möchte ich Ihnen versichern, daß wir alle Möglichkeiten auswerten und ausnützen werden, um in diesem Sinne vorzugehen.

Präsident Sallaberger: Danke, damit ist die 2. Anfrage beantwortet.

Als nächstes kommt die 3. Anfrage. Sie richtet sich ebenfalls an den Herrn Landeshauptmann und wurde vom Herrn Abg. Mag. Dipl.-Ing. Roderich Regler eingebracht und betrifft den Abschluß von Staatsverträgen gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz. Bitte, Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. Zilk: Die Beantwortung der ersten Frage zu diesem Themenbereich erfolgte zu einem Zeitpunkt, wo das Bundesgesetz über die Wohnhaussanierung eben erst beschlossen wurde. Es war dabei überhaupt noch nicht abzusehen, wie im einzelnen der Spielraum der Bundesländer durch die entsprechenden Verordnungen ausgefüllt und gestaltet werden kann.

Erst in den Monaten Dezember 1984 und Jänner 1985 begannen intensive Beratungen in Wien im Rahmen des Magistrats und nachfolgender politischer Ebenen über die konkrete Ausgestaltung zur Förderung der Wohnhaussanierung in Wien. Im Interesse der Stadterneuerung in Wien

konnte ein Ergebnis erzielt werden, das eine sehr umfangreiche Förderung ... (Lhptm.-Stv. Mayr: Du bist bei der 4. Anfrage, das ist die 3.!) Ich bitte um Entschuldigung, ich glaube ich bin bei der 4. Anfrage.

Präsident Sallaberger (unterbrechend): Das ist die Anfrage Nummer 3.

Landeshauptmann Dr. Zilk (fortsetzend): Also ich muß dann den ersten Teil der vierten ... Bitte um Entschuldigung. Ich habe geglaubt, wir sind schon bei der vierten. Das ist die Frage hinsichtlich der Staatsverträge. Entschuldigung! Herr Abgeordneter hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Wiener Raum gibt es bereits einen, vom Herrn Bundeskanzler und vom Landeshauptmann von Wien, also von mir, paraphierten Vertragstext. Die Umsetzung der nach Artikel 15a B-VG erforderlichen Genehmigung ist auf Beamtenebene derzeit im Gange.

Hinsichtlich der neuen U-Bahnstrecken, der Schnellbahn und dem Park-and-ride-Vorhaben wurde zwischen dem Herrn Verkehrsminister und dem Herrn Vizebürgermeister Mayr bereits eine grundsätzliche Einigung erzielt. Für die Vertragserstellung wurden von den Bundesvertretern noch weitere Unterlagen verlangt, das heißt, Bedarfsuntersuchungen und detaillierte Kostenschätzungen, dazu kommt auch noch die Tatsache, daß seitens des Landes noch weitere Wünsche einzubringen sind. Da diese Unterlagen teilweise noch nicht vorliegen, beziehungsweise die allfälligen zusätzlichen Änderungswünsche der Bundesseite auch noch nicht vorhersehbar sind, kann ein Zeitpunkt über den Abschluß der Verhandlungen nicht genannt werden.

Präsident Sallaberger: Danke. Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte Herr Abgeordneter.

Abg. Mag. Dipl.-Ing. Regler: Sehr geehrter Herr Landeshauptmann! Wir haben heute gehört, daß beispielsweise hinsichtlich der Park-and-ride-Anlagen bereits eine Einigung dahingehend erzielt worden ist, daß der Bund bereit ist, für die Bahnhofsvorplätze 80 Prozent zu zahlen. Wir lesen in den Publikationen der Stadt Wien, daß hinsichtlich der dritten Ausbauphase des U-Bahnnetzes Herr Stadtrat Mayr und Herr Stadtrat Hatzl bereits Einigung erzielt haben. Die dritte Phase wird bereits in Publikationen der vergangenen Woche vorgestellt. Man hört, daß hinsichtlich eines reduzierten weiteren Ausbauprogramms des Schnellbahnnetzes Einigung erzielt werden konnte.

Besteht angesichts der Tatsache, daß hier offenbar in vielen Bereichen Einigung erzielt wurde, seitens des Landeshauptmannes und des Landes Wien die Absicht, für diesen Teilbereich, der offensichtlich außer Streit steht, einen Vertrag abzuschließen, damit hier Klarheit besteht, um die Teile, bei denen noch längere Verhandlungen notwendig sind, dann erst später folgen zu lassen?

Präsident Sallaberger: Danke. Herr Landeshauptmann, bitte.

Landeshauptmann Dr. Zilk: Herr Abgeordneter nach meinen Informationen gibt es noch zusätzliche Wünsche und Fragen seitens der Stadt, die noch zu klären sind. Es wird dann zweifellos zu einem ersten Übereinkommen kommen.

Präsident Sallaberger: Wird eine weitere Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Abgeordneter.

Abg. Mag. Dipl.-Ing. Regler: Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Mayr hat sich einmal dahingehend geäußert, daß - ich wiederhole noch einmal das, was ich als erste Zusatzfrage gestellt habe - angesichts der Tatsache, daß die Verhandlungen über einige Bereiche doch weitgehend abgeschlossen sind oder als abgeschlossen betrachtet werden können, es sich möglicherweise als sinnvoll erweisen könnte, einen Teilvertrag abzuschließen. Darf oder muß ich Ihre Äußerung jetzt dahingehend auffassen, daß Sie dem Abschluß eines Teilvertrages negativ gegenüberstehen und daß Sie warten wollen, bis alle Bereiche, die derzeit zwischen Bund und Land strittig sind, in einem großen Paket verschnürt sind und dann in einem abgeschlossen werden, was aber bedeuten kann, daß es bei Dingen, die bereits außer Streit stehen, noch sehr lange dauern wird, bis es zur Realisierung kommt?

Präsident Sallaberger: Danke. Herr Landeshauptmann, bitte.

Landeshauptmann Dr. Zilk: Herr Abgeordneter, ich war so zu verstehen, daß die Dinge, von denen wir annehmen können, daß sie in kurzer Zeit bereinigt werden können, mit in ein solches Übereinkommen gelangen sollen.

An sich bin ich der Auffassung des Herrn Vizebürgermeisters, daß man den ersten Teilbereich abschließen soll und auch in diesem möglichst viel unterzubringen hat.

Präsident Sallabberger: Danke. Die 4. Anfrage wird zurückgezogen, da der Herr Abg. Wöber beim Arzt ist und bis dato nicht zur Sitzung zurückkehren konnte.

Wir kommen damit zur 5. Anfrage. Sie richtet sich an den Herrn Amtsführenden Stadtrat für Finanzen und Wirtschaftspolitik und betrifft die Ausweitung der Abwassergebührenermäßigung, und sie wurde vom Herrn Abg. Rudolf Freinberger einbracht. Bitte Herr Vizebürgermeister!

Landeshauptmann-Stellvertreter Mayr: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Nach der gelgenden Rechtslage ist gemäß § 13, erster Satz, Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, die Abwassergebühr für festgestellte Abwassermengen - das sind jene, die entweder von der öffentlichen Wasserversorgung oder einer Eigenwasserversorgungsanlage bezogen werden -, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, über Antrag herabzusetzen, soweit sie im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum, in dem Teile der festgestellten Abwassermengen nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, 200 Kubikmeter und 10 von Hundert der für den Zeitraum nach Ziffer 1 festgestellten Abwassermengen übersteigen und die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1984 die Rechtsansicht der Abgabenbehörde bestätigt und dargetan, daß die Abwassergebühren nur um die Grenzwerte von 200 Kubikmeter und 10 von Hundert übersteigenden Abwassermengen herabzusetzen ist.

Über meinen Antrag wurde eine Novelle zum Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz erarbeitet, welche die Bestimmungen dahingehend ändert, daß aus dem Selbstbehalt eine Bagatellgrenze wird, und die Grenzwerte auf 100 Kubikmeter beziehungsweise 5 Prozent abgesenkt werden. Dies bedeutet, daß bei Überschreiten der Grenzwerte die gesamte Nichteinleitungsmenge, und nicht nur die 200 Kubikmeter oder 10 Prozent, abzugsfähig ist. Dadurch werden erhebliche Erleichterungen eintreten, deren finanzielle Auswirkung derzeit nicht bezifferbar ist. Eine Bagatellgrenze muß jedoch verbleiben, da sonst jede noch so geringe Nichteinleitung geltend gemacht werden könnte, wodurch die Kosten der Administration überproportional steigen würden. Diese Novelle ist derzeit in Vorbereitung.

Präsident Sallabberger: Danke. Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Abgeordneter.

Abg. Freinberger: Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Wann rechnen Sie damit, daß diese Maßnahmen in Kraft treten werden?

Präsident Sallabberger: Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, bitte.

Landeshauptmann-Stellvertreter Mayr: Das Gesetz ist soweit vorbereitet, daß es an die Magistratsdirektion zur Durchführung des externen Begutachtungsverfahrens ausgesendet werden kann. Es ist damit zu rechnen, daß noch heuer im Herbst ein Beschuß erfolgen kann.

Präsident Sallabberger: Danke, es wird keine weitere Zusatzfrage gewünscht.

Wir kommen damit zur 6. Anfrage. Sie wurde vom Herrn Abg. Otto Pramel eingebracht und richtet sich ebenfalls an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik und betrifft sogenannte Bürgschaftsaktionen. Bitte, Herr Amtsführender Stadtrat.

Landeshauptmann-Stellvertreter Mayr: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ihre Frage: In welchem Ausmaß wurden durch das Land Wien im Rahmen der sogenannten Bürgschaftsaktion, in Anwendung des mit 1. Jänner 1985 ausgelaufenen Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern, durch Übernahme von Bürgschaften Vorhaben sichergestellt?, darf ich folgendermaßen beantworten:

Bisher wurde für insgesamt 304 Darlehen die Bürgschaftsübernahme seitens der Stadt Wien bereits durchgeführt, bei weiteren rund 50 Darlehen wurde die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt erklärt, die formelle Übernahme ist derzeit noch ausständig.

Präsident Sallabberger: Danke, wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Abgeordneter.

Abg. Pramel: Wie hoch ist der Haftungsrahmen?

Präsident Sallabberger: Bitte, Herr Amtsführender Stadtrat.

Landeshauptmann-Stellvertreter Mayr: Der Haftungsrahmen, der uns vorgegeben ist, beträgt 400 Millionen Schilling. Davon sind derzeit 380 Millionen Schilling ausgenutzt.

Präsident Sallabberger: Danke, wird eine weitere Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Abgeordneter.

Abg. Pramel: Wie viele Wohnungen konnten damit saniert werden?

Präsident Sallabberger: Bitte, Herr Amtsführender Stadtrat.

Landeshauptmann-Stellvertreter Mayr: Im Rahmen dieser Bürgschaftsaktion der Stadt Wien konnte zusätzlich die Sanierung von weit mehr als 300 Wohnungen durchgeführt werden.

Präsident Sallabberger: Danke, damit ist die 6. Anfrage erledigt.

Wir kommen zur 7. Anfrage. Sie wurde vom Herrn Abg. Ing. Karl Svoboda eingebbracht und richtet sich an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik und betrifft die Auswirkungen auf das Parkometergesetz. Bitte, Herr Amtsführender Stadtrat.

Landeshauptmann-Stellvertreter Mayr: Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter! Ihre Frage: Sind Auswirkungen auf das Wiener Parkometergesetz zu erwarten, nachdem der Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 8. März 1985 den zweiten Satz des § 103 Abs. 2, Kraftfahrgesetz 1967 in der geltenden Fassung als verfassungswidrig aufgehoben hat?, darf ich folgendermaßen beantworten:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 8. März 1985 den zweiten Satz des genannten Paragraphen aufgehoben. Dieser lautete: "Er hat der Behörde auf Verlangen unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, Auskunft darüber zu erteilen, wem er jeweils das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers überlassen hat und entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er ohne diese die verlangte Auskunft nicht erteilen kann."

Der Inhalt dieser zitierten Bestimmung wurde vom Verfassungsgerichtshof einer Prüfung unterzogen. Der Verfassungsgerichtshof leitete die Gleichheitswidrigkeit der im § 103 enthaltenen Regelung aus einem Vergleich dieser Bestimmung, mit der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen enthaltenen Regelung über das Entschlagungsrecht von Zeugen ab, indem er verschiedene bundesgesetzliche Regelungen miteinander verglich und die Sachlichkeit der Differenzierung untersuchte.

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer, dem Verfassungsgerichtshof im Gesetzesprüfungsverfahren übermittelten Äußerung den Standpunkt vertreten, daß nach der bisherigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, aus einer Ungleichheit zwischen bundesgesetzlichen und landesgesetzlichen Regelungen, nicht auf die Gleichheitswidrigkeit eines Landesgesetzes geschlossen werden kann.

Wollte man aber doch die Bestimmungen des § 1a, Parkometergesetz, durch Vergleich mit bundesgesetzlichen Regelungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen, müßte dies wohl durch einen Vergleich mit dem, die Auskunftspflicht in Abgabensachen regelnden § 143 Bundesabgabenordnung, statt mit einem Vergleich mit § 49, Allgemeines Verfahrensgesetz 1950, und § 38 Verfahrensstrafgesetz 1950, geschehen, da das Parkometergesetz ja nicht eine Steuerstrafe, sondern eine Abgabenvorschrift ist, und sein § 1a eine Sonderregelung zur allgemeinen Auskunftspflicht bildet.

Die Auskunftspflicht der §§ 143 ff Bundesabgabenordnung ist aber durch deren §§ 170 bis 173 für den Abgabepflichtigen nicht beschränkt, das heißt, daß ich auch dann, wenn mich diese Auskunft selber mit einer Abgabe belastet, ich diese Auskunft zu geben habe.

Der Zulassungsbesitzer ist aber gemäß § 1 Abs. 3 Wiener Parkometergesetz, selber abgabepflichtig. Bei dem Entschlagungsrecht im Sinne des § 38 Verwaltungsstrafgesetz, könnte der Zulassungsbesitzer bei Angehörigen unter Hinweis auf diese Bestimmung sich der Aussage entschlagen. Den Angehörigen stünde das gleiche Recht zu, womit es der Behörde nicht mehr möglich wäre, den

Täter zu ermitteln und der Strafan spruch des Staates nicht mehr durchsetzbar ist. De facto wäre der Täter somit nur ermittelbar, wenn der Zulassungsbesitzer keine Angehörigen hat.

Aus diesem Blickwinkel muß ein solches Ergebnis in Ansehung des Gleichheitsgrundsatzes als kaum tragbar erachtet werden. Sollte der Verfassungsgerichtshof die Auskunftspflichtbestimmung des Wiener Parkometergesetzes ebenfalls aufheben, was im Hinblick auf die zitierte Entscheidung zu § 103 Abs. 2 KFZ-Gesetz 1967, nicht auszuschließen ist, wird man wohl gemeinsam mit dem Bund nach einer administrierbaren neuen Lösung zu suchen haben.

Präsident Sallabberger: Danke, wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

So kommen wir zur 8. Anfrage, sie wurde vom Herrn Abg. Albert Holub eingebracht und richtet sich an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Umwelt und Bürgerdienst und betrifft Verstöße gegen das Natur- und Landschaftsschutzgesetz. Bitte, Herr Amtsführender Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat Braun: Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter! In letzter Zeit waren zwei grobe Verstöße gegen den Natur- und Landschaftsschutz von Bedeutung. Im Zuge einer Bauführung in Wien 18, Pötzleinsdorfer Straße 180, wurden die Wurzelbereiche der beiden auf dieser Liegenschaft stockenden Pyramidenpappeln derart abgegraben, daß ihre Standfestigkeit nicht mehr gegeben war. Ein Baum stürzte in die Baugrube, der zweite mußte aus Sicherheitsgründen von der Feuerwehr abgetragen werden.

Da diese Abgrabungsarbeiten Eingriffe darstellen, die gemäß § 15 des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1985, an einem Naturdenkmal nicht vorgenommen werden dürfen, wurde das Magistratische Bezirksamt um Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens ersucht. Außerdem werden gemäß § 38 Abs. 3 Naturschutzgesetz entsprechende Maßnahmen zur Herbeiführung eines dem Naturschutz möglichst weitgehend Rechnung tragenden Zustandes vorgeschrieben werden.

Beim zweiten Verstoß handelt es sich zwar um einen Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet - Baumfällung in Wien 19, Eichelhofstraße 2a -, da es aber zu keiner Rodung und keinem effektiven Eingriff in den Naturhaushalt kam, wurde das Verfahren nach dem Forstgesetz eingeleitet.

Präsident Sallabberger: Danke, wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Abgeordneter.

Abg. Holub: Herr Stadtrat! Wie funktioniert die Überwachung der Natur- und Landschaftsschutzbereiche, um Schäden möglichst zu verhindern beziehungsweise Verursacher zur Verantwortung zu ziehen?

Präsident Sallabberger: Bitte, Herr Amtsführender Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat Braun: Herr Abgeordneter! Die Überwachung der Natur- und Landschaftsbereiche hat gemäß § 25 durch die Organe der Markt-, der Bau- und Feuerpolizei, die Forstschutzorgane sowie durch die Jagd- und Fischereiaufseher und die ehrenamtlichen Naturwacheorgane zu erfolgen. Außerdem zeigt sich eine starke Mithilfebereitschaft der Bevölkerung. Es werden kleine Verstöße gegen den Naturschutz sehr oft von der Bevölkerung direkt bei der Magistratsabteilung 22 gemeldet. Man kann daher sagen, daß die Überwachung relativ gut funktioniert.

Präsident Sallabberger: Danke, wird eine weitere Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Abgeordneter.

Abg. Holub: Herr Stadtrat! Sind die vorhandenen rechtlichen Bestimmungen ausreichend, um gegen gegebene Verursacher wirksam vorgehen zu können?

Präsident Sallabberger: Bitte, Herr Amtsführender Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat Braun: Herr Abgeordneter! Nach Ansicht der Fachabteilung sind die derzeit vorhandenen rechtlichen Bestimmungen ausreichend, um gegen Verursacher wirksam vorgehen zu können. Da das Naturschutzgesetz aber erst mit 1. März 1985 in Kraft getreten ist, bestehen noch keine Erfahrungswerte, die wirklich ausschlaggebend sind.

Präsident Sallabberger: Ich danke für die Beantwortung.

Es gelangt nun die 9. Anfrage zur Behandlung. Sie wurde vom Herrn Abg. Karl Henglmüller eingebracht und richtet sich ebenfalls an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Umwelt

und Bürgerdienst und betrifft die Katalysatorautos. Bitte, Herr Amtsführender Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat Braun: Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter! Ich beurteile die Bedeutung dieser Maßnahme überaus hoch. Ich glaube, man muß ganz einfach wissen, daß in den Vereinigten Staaten und in Japan seit zehn Jahren Katalysatoren gesetzlich vorgeschrieben sind und sich dort bestens bewährt haben. In Japan war der Smogalarm vor elf Jahren praktisch an der Tagesordnung, während in den letzten acht Jahren ein einziges Mal in Tokio Smogalarm gegeben werden mußte. Aus diesem Grund kann man nur noch einmal unterstreichen, daß die Katalysatoren eine bewährte Einrichtung sind und auch in Europa eingeführt werden sollen.

Präsident Sallaberger: Danke, wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Abgeordneter.

Abg. Hengelmüller: Sehr geehrter Herr Stadtrat! Während zunächst von den Kraftfahrzeugimporteuren die Maßnahmen der Bundesregierung, betreffend die Einführung von Katalysatoren, sehr gelobt wurden, geht man nun - vermutlich unter dem Eindruck der Diskussion im EG-Raum - auf Distanz. Wie beurteilen Sie diese Situation?

Präsident Sallaberger: Bitte, Herr Amtsführender Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat Braun: Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter! Ich bin wirklich über diese Entwicklung entsetzt, darf aber hinzufügen, daß ich noch mehr entsetzt war, als selbst der ÖVP-Parlamentarier Dr. Schüssel und auch der Abg. Dr. Taus in einer sehr deutlichen Distanzierung zu den ursprünglichen Forderungen, mehr für den Umweltschutz zu tun, ebenfalls eine Verschiebung des Zeitpunktes der Einführung der Katalysatoren verlangten.

Ich nehme an, wenn die ÖVP-Abgeordneten, die ich genannt habe, aber auch andere sich die bürgerlichen Zeitungen ansehen, dann können sie sehr deutlich sehen, daß unabhängige, für den Umweltschutz eintretende Personen sehr wohl erkennen, daß der Katalysator eine überaus nützliche und auch wirkungsvolle Einrichtung ist, und selbst der "Kurier" hat am vergangenen Sonntag geschrieben: "Applaus! Die skandinavischen Länder werden dem Vorbild Österreichs folgen und so schnell wie möglich Abgaskatalysatoren einführen." Im TV haben im "Vorrang" Experten verbindlich erklärt, der "Kati" - wie schnell erhält ein technisches Gerät einen fast zärtlichen Namen - sei absolut sicher. Er vernichtet 90 Prozent der schädlichen Abgase, sei wartungsfrei und die Garantie reiche bis zu 120.000 Kilometer. Er hat seine Feuerprobe mit Bravour bestanden. Die Feuerprobe darf man beim Wort nehmen, denn 1.500 Grad heiß wird es in diesem Ding.

Skandinavien nach dem Vorbild Österreichs. Hier hat nicht das böse Beispiel gute Sitten verdorben, sondern das Gute den bösen Widerstand besiegt. Kästner: "Es gibt nichts Gutes, außer man tut es!" Österreich tut's, wenn Bäume applaudieren könnten, sie täten es. Leider vermisste ich den Applaus bei der ÖVP.

Präsident Sallaberger: Danke. Wird eine weitere Zusatzfrage gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

So kommen wir zur 10. Anfrage. Sie wurde vom Herrn Abg. Univ.-Prof. Dr. Manfried Welan eingebracht, richtet sich an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Bauten und betrifft Umweltverträglichkeitsgutachten bezüglich Flötzersteig. Bitte, Herr Amtsführender Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat Rautner: Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter! In Beantwortung Ihrer mündlichen Anfrage: Wie ist das Ergebnis der verschiedenen Umweltverträglichkeitsgutachten betreffend die Flötzersteigstraße B 223?, gestatte ich mir Ihnen folgendes mitzuteilen:

Zunächst möchte ich feststellen, daß es sich bei dem von Ihnen zitierten Umweltgutachten lediglich um einen im Zuge der Variantenuntersuchung 1981 erstellten Anhang "Umwelt" handelt, der gemäß dem entsprechenden Erlass des Bundesministeriums für Bauten und Technik bei jeder Projektarbeit einen Teilbestand bildet. Ergebnis des Anhangs ist unter anderem, daß die Luft- und Bodenverunreinigungen weit unter den empfohlenen Grenzwerten bleiben würden, jedoch insbesondere bei den Hochlagenvarianten gewisse städtebauliche Beeinträchtigungen eintreten würden.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, wurde der Ausbau der Flötzersteigstraße B 223 solange zurückgestellt, bis die Planung der Westeinfahrt eine Gesamtbeurteilung der Angelegenheit zuläßt. Dem-

gemäß werden und können von meiner Geschäftsgruppe für einen Bau dieser Verkehrsstraße, die in einer Volksbefragung positiv beurteilt wurde, derzeit keine Maßnahmen sowohl in planlicher als auch in baulicher Hinsicht unternommen werden.

Präsident Sallabberger: Danke. Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Abgeordneter.

Abg. Univ.-Prof. Dr. Welan: Sehr geehrter Herr Stadtrat! Werden Sie das oder die Gutachten zur öffentlichen Einschau, insbesondere auch Bürgerinitiativen zur Verfügung stellen?

Präsident Sallabberger: Bitte, Herr Amtsführender Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat Rautner: Das Ergebnis dieser Untersuchung steht selbstverständlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Präsident Sallabberger: Danke. Bitte gibt es eine weitere Zusatzfrage? - Bitte, Herr Abgeordneter.

Abg. Univ.-Prof. Dr. Welan: Sie haben gesagt, daß Sie derzeit noch nichts über die weitere Planung sagen können, weil Sie die Gesamtplanung abwarten. Haben Sie besondere Absichten jetzt schon mitzuteilen, oder ist es ein Wartezustand allgemein?

Präsident Sallabberger: Bitte, Herr Amtsführender Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat Rautner: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich habe nicht die Absicht hier aktiv zu werden oder etwas mitzuteilen, das kann ich nicht, ich bin in Wartestellung und habe solange in Wartestellung zu bleiben, bis eine Gesamtplanung die Westeinfahrt unter Umständen in einem anderen Licht erscheinen läßt. Solange habe ich zu warten.

Präsident Sallabberger: Danke, für die Beantwortung der 10. Anfrage.

Die 11. Anfrage wird zurückgezogen, da der Herr Abg. Pawkowicz derzeit nicht der Sitzung beiwohnen kann.

Wir kommen nun zur eigentlichen Tagesordnung. Bevor wir zur Erledigung der Tagesordnung kommen, gebe ich gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt, daß an schriftlichen Anfragen von Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs zwei vorliegen.

Die Abg. Edlinger und Dr. Goller haben gemäß § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend ein Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird, eingebracht. Ich weise ihn dem Ausschuß für Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz zu.

Die Abg. Ing. Riedler, Ovtolny und Ing. Svoboda haben einen Antrag, betreffend Schaffung besserer straßenbau- und verkehrsrechtlicher Bedingungen für den Fahrradverkehr eingebracht. Ich weise ihn dem Landeshauptmann und den Amtsführenden Stadträten für Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz sowie für Bauten zu.

Die Abg. Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz und Dr. Hirnschall haben einen Antrag, betreffend Novellierung der Wiener Bauordnung, eingebracht. Dieser Antrag ist nicht genügend unterstützt. Ich frage daher die Damen und Herren des Landtages, ob sie diesen Antrag unterstützen wollen und bitte als Zeichen dafür, die Hand zu erheben. - Danke, das ist die Minderheit. Damit ist der Antrag nicht genügend unterstützt und kann daher nicht weiter behandelt werden.

Die Postnummer 1 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird. Berichterstatter hiezu ist der Amtsführende Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Stacher, ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Stacher: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herrn des Wiener Landtages! Ich erlaube mir, Ihnen die 3. Sozialhilfegesetznovelle vorzulegen und darf einleitend vielleicht auf die drei wesentlichen Fragen, die damit gelöst werden sollen, eingehen.

Erstens ist eine Änderung in der Sozialhilfegesetznovelle vorgesehen, die die Flüchtlinge betrifft. Ich darf vielleicht einleitend feststellen, daß wir uns ausdrücklich und vorbehaltlos zur Unterstützung der Flüchtlinge in Österreich bekennen. Nicht aber können wir uns zur ungleichen Verteilung der Lasten bekennen. Und aus diesem Grund wird dieser Teil des Flüchtlingswesens in unserem Gesetz geändert.

Zweitens stellt die Sozialhilfe in Wien einen Rechtsanspruch dar und kein Almosen, das muß ebenfalls klargestellt werden. Durch die Novelle werden die Mittel für die, die die Hilfe benötigen, nicht gekürzt.

Und drittens enthält die Novelle Anpassungen an gesetzliche Klarstellungen, wie beispielsweise Datenschutz, bereits abgeschlossene Verträge mit Bundesländern und Angleichungen an Bundesgesetze.

Ich darf vielleicht im Detail klarstellen, was die einzelnen Punkte bedeuten.

Erstens: Der Personenkreis, der Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Wiener Sozialhilfegesetz hat, wird bei den Flüchtlingen eingeschränkt. Staatsbürger, anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und Fremde, die aufgrund von Staatsverträgen Österreichern gleichgestellt sind, sollen auch weiterhin einen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs, wie jeder andere Österreicher auch, haben. Dagegen soll bei anderen Fremden keine Anspruchsberechtigung mehr bestehen, sondern nur mehr eine Ermessensleistung zur Vermeidung von sozialer Härte.

Auch Fremde, die um Asylgewährung angesucht haben, sollen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Das ist keine Verschlechterung in Relation zur gegenwärtigen Situation, weil die Asylwerber auch heute von der Bundesregierung, vom Innenministerium, versorgt werden.

Wie das Ergebnis der Volkszählung 1981 zeigt, war der Zuwachs ausländischer Staatsbürger in den letzten zehn Jahren, und zwar von 1971 bis 1981, in Wien besonders stark, nämlich 84 Prozent. Zum Zeitpunkt der Volkszählung 1981 lebten allein in Wien 40 Prozent aller Ausländer Österreichs. Flüchtlinge und Fremde ziehen vornehmlich nach Wien und diese Tendenz wird durch die mangelhafte Unterstützung von Flüchtlingen und Fremden in anderen Bundesländern noch verschärft.

Eine Erhebung über die finanziellen Aufwendungen der Bundesländer an Flüchtlingen und Fremde in den Jahren 1978 bis 1981 ergab, daß Wien allein rund 70 Prozent aller Aufwendungen getragen hat. 1981 betrugen die Aufwendungen in Wien rund 22,9 Millionen Schilling, 1984 rund 81 Millionen Schilling, und zwar ohne die Aufwendungen für ärztliche Betreuung und Pflege.

Es ist bisher nicht gelungen, mit den Bundesländern eine Regelung zu einer gleichmäßigeren Verteilung der überproportionalen Belastung Wiens zu treffen. Auch der Vorschlag zur Einrichtung eines Flüchtlingsfonds, aus dem die Kosten der gesamten Flüchtlingsbetreuung im Rahmen der Sozialhilfe anteilmäßig getragen werden sollen, fand keine Zustimmung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Beschuß des Gesetzes wird uns aber nicht daran hindern, mit der gleichen Konsequenz zu versuchen, trotz allem ein Flüchtlingsgesetz oder einen Flüchtlingsfonds durchzusetzen. (Beifall bei der SPÖ.)

Zweitens: Es soll in der Novelle ausdrücklich klargestellt werden, daß jeder Hilfesuchende die Verpflichtung hat, seine Arbeitskraft zur Beschaffung seines Lebensbedarfs einzusetzen und zwar bei länger dauernder Arbeitslosigkeit auch ohne direkte Rücksicht auf seine berufliche Eignung und Vorbildung. Wenn ein arbeitsloser Hilfesuchender dies nicht tut, oder eine ihm vom Arbeitsamt vermittelte zumutbare Arbeit nicht annimmt, dann ist der Richtsatz seiner Geldaushilfe bis zu 50 Prozent zu kürzen.

Die Leistungen an mitunterstützte Angehörige dürfen davon nicht betroffen werden. Ich darf auch hier klarstellen, daß das eine Regelung ist, die es in keinem anderen Bundesland in dieser Form gibt, denn in den anderen Bundesländern - und es wurden in letzter Zeit einige Sozialhilfegesetze novelliert - wird die Leistung komplett eingestellt.

Im Arbeitslosenversicherungsgesetz findet sich seit je her eine ähnliche Bestimmung, nach der der Arbeitslose auf die Dauer von vier Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld verliert, wenn er sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen.

Drittens: Lebensgemeinschaften spielen in der Praxis der Sozialhilfe eine immer größere

Rolle. Der Begriff der Lebensgefährten soll daher im Sozialhilfegesetz eingefügt werden, um klarzustellen, daß sie die gleichen Leistungen wie Ehepaare erhalten können.

Viertens: Hilfsbedürftige Mütter sollen zumindest bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes unterstützt werden, ohne daß ihnen die Annahme einer Arbeit zugemutet wird. Dies entspricht bereits der derzeitigen und langjährigen Praxis, und soll nun gesetzlich verankert werden.

Fünftens: Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten wird klargestellt, daß die Beleuchtungen, die sogenannte "Kochfeuerung", im Richtsatz enthalten sind.

Sechstens: Der Entbindungskostenbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde bereits durch die 37. ASVG-Novelle gestrichen. Da aufgrund des Sozialhilfegesetzes höchstens analoge Leistungen zur gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden können, muß auch der, bisher im Sozialhilfegesetz vorgesehene Entbindungskostenbeitrag gestrichen werden.

Siebentens: Durch die 37. ASVG-Novelle wurde der Bestattungskostenbeitrag in der Krankenversicherung mit 6.000 Schilling einheitlich festgesetzt. Analog dazu soll daher in der entsprechenden Bestimmung des Sozialhilfegesetzes eingefügt werden, daß die Kosten eines einfachen Begräbnisses in einem Einzelgrab bezahlt werden.

Achtens: Die Frist für die Geltendmachung von Rückersatzansprüchen gegenüber der Versägensschaft beziehungsweise den Erben eines verstorbenen Sozialhilfeempfängers und gegenüber Dritten, die kostenersatzpflichtig sind, wird, aufgrund von Erfahrungen in der Praxis, verlängert.

Neuntens: Die Einführung von besonderen Verfahrensvorschriften: Um den Erfordernissen einer möglichst raschen Entscheidung über Anträge in der Sozialhilfe auch im Rechtsmittelverfahren Rechnung zu tragen, soll das sogenannte Mandatsverfahren in der Sozialhilfe eingeführt werden.

Dies bedeutet, daß gegen den Bescheid der ersten Instanz das Rechtsmittel der Vorstellung möglich ist, über das nochmals die erste Instanz entscheidet. Erst dann ist das, in der Regel etwas länger dauernde, Berufungsverfahren vorgesehen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, das bedeutet, daß eine raschere Abwicklung in der Sozialhilfe möglich ist.

Ein Hilfesuchender, der am Verfahren nicht mitwirkt, indem er Angaben verweigert, oder sich einer ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht, muß mit der Konsequenz der Ablehnung oder Einstellung der Hilfeleistung rechnen.

Zehntens: Aus formalen Gründen soll die Bestimmung über die Auskunftspflicht dem Datenschutzgesetz angepaßt werden.

Elfens: Es besteht eine Vereinbarung zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, der das Land Wien und die übrigen Länder beigetreten sind. Die Kundmachung dieser Vereinbarung hat der Verfassungsgerichtshof aus formalen Gründen als verfassungswidrig aufgehoben. Es war daher notwendig, den Text der genannten Vereinbarung als landesgesetzliche Bestimmung formal zu beschließen.

Ich darf Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, bitten, den Entwurf dieses Gesetzes, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird, zum Beschuß zu erheben. Danke.

Präsident Sallabberger: Danke, Herr Amtsführender Stadtrat für die Einleitung. Gemäß § 35 Abs. 10 der Geschäftsordnung schlage ich vor, die General- und die Spezialdebatte zusammenzulegen. Wird gegen diese Zusammenlegung ein Einwand erhoben?

Meine Damen und Herren, darf ich die Herrschaften von der Galerie bitten, die Transparente sofort einzurollen, ansonsten bin ich gezwungen, die Galerie räumen zu lassen. Darf ich Sie nochmals darauf aufmerksam machen, die Transparente einzuräumen.

Gegen die Zusammenlegung wurde kein Einwand erhoben, ich werde daher in der Form vorgehen. Die Debatte ist eröffnet, zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Hirnschall, ich erteile es ihm.

Abg. Dr. Hirnschall: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die 3. Sozialhilfegesetznovelle beinhaltet aus unserer Sicht zwei wesentliche Änderungen, nämlich die, die seit Tagen im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehen. Der eine Punkt ist die Neufassung des § 7a, der festlegt, daß Sozialhilfeleistungen grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgern zuste-

hen, oder Ausländern, wenn aufgrund eines Staatsvertrages mit deren Heimatstaat oder aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht. Dasselbe gilt auch für Konventionsflüchtlinge. Andere Ausländern können, wenn sie sich erlaubterweise mehr als drei Monate in Österreich aufhalten, in sozialen Härtefällen Sozialhilfeleistungen gewährt werden. Bisher hat es für diese Gruppe einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe gegeben, wobei auch kein Unterschied zwischen österreichischen Staatsbürgern und Ausländern gemacht worden ist.

Meine Damen und Herren! Der heute vorgelegte Rechnungsabschluß hat gezeigt, daß die Aufwendungen für Flüchtlingshilfe sehr stark angestiegen sind und statt der veranschlagten 28 Millionen Schilling letztlich 70 Millionen Schilling erreicht haben. Diese Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß der, von den Parteien dieses Hauses an den Bund und an die anderen acht Bundesländer gerichtete dringende Wunsch nach einem gesamtösterreichischen Lastenausgleich im Rahmen eines Flüchtlingsfonds bisher zu keinem greifbaren Ergebnis geführt hat.

Wien ist als Bundeshauptstadt in einem ganz besonderen Maß, nicht nur für politische Flüchtlinge, die erste Anlaufstelle, sondern auch für die ungleich größere Zahl von Wirtschaftsflüchtlingen und sonstigen Auswanderern. Damit trifft Wien auch ein überproportionaler Anteil der Aufwendungen, die unsere Republik für die liberale Handhabung der Einreisebestimmungen zu erbringen hat. Das ist jetzt viele Jahre hindurch auch von der Stadt Wien getragen worden. Es ist aber sicher nicht möglich, daß diese Praxis, die einseitig zu Lasten der Wiener Bevölkerung geht, auf Dauer fortgesetzt wird. Wir sehen daher in der beantragten Novellierung die einzige mögliche Konsequenz, die nunmehr, angesichts der fehlenden Bereitschaft der anderen Bundesländer sich an der Tragung der Lasten anteilmäßig zu beteiligen, eben gezogen werden muß. Praktisch wird das bedeuten, daß künftig die zuständigen Bundesbehörden hinsichtlich aller Asylwerber auch die Aufenthaltskosten zu tragen haben werden.

Darüber hinaus wird es aber den Sozialämtern im Rahmen der Kannbestimmungen des § 7 Abs. 3 in Härtefällen möglich sein, hier Hilfestellung zu gewähren. Wir halten diesen Teil der Novelle für durchaus vertretbar.

Die zweite Frage, die die heutige Novelle zu lösen versucht, ist die, wie bewirkt werden kann, daß Sozialhilfeleistungen den echt Bedürftigen und unverschuldet in Not geratenen Mitbürgern vorbehalten bleiben. Gerade aus diesem Personenkreis - das ist meine persönliche Erfahrung - wird immer wieder Beschwerde geführt, daß einzelne arbeitsfähige aber gleichzeitig arbeitsunwillige Personen es immer wieder verstehen, Sozialhilfeleistungen zu erschleichen. (Pfiffe und Pfui-Rufe auf der Galerie.) Die wirklich bedürftigen Menschen verstehen es, wie ich es aus Diskussionen immer wieder festgestellt habe, am allerwenigsten, wenn etwa Personen, die aus Prinzip keiner geregelten Beschäftigung nachgehen, vom Pfusch leben, von der Stadt dann zusätzlich auch Sozialleistungen ausbezahlt bekommen.

Es ist daher aus unserer Sicht sicherlich geboten, Überlegungen anzustellen, mit welchen Maßnahmen es möglich ist, Fällen des Mißbrauches sozialer Hilfe entsprechend entgegenzuwirken.

Nun, die Österreichische Volkspartei hat dazu vorgeschlagen, das sogenannte "Berliner Modell" auch bei uns anzuwenden. Dieses Modell sieht vor, daß Sozialhilfeempfänger bei einer entsprechenden körperlichen Eignung dazu verhalten werden können, wöchentlich maximal zehn Stunden Gemeinschaftsleistungen zu erbringen, wobei hiefür auch eine kleinere Entschädigung zusätzlich zur Sozialhilfeleistung gegeben wird. (Pfiffe auf der Galerie.)

Präsident **Sallaberger** (das Glockenzeichen gebend): Herr Abg. Hirnschall, ich bitte Sie, einen Moment einzuhalten.

Ich ermahne die Damen und Herren auf der Galerie zum letzten Mal... (Pfui-Rufe auf der Galerie.)

Meine Damen und Herren! Ich unterbreche die Landtagssitzung und ersuche die Mitarbeiter der Rathauswache die Galerie zu räumen.

(Die Sitzung wird um 19.05 Uhr unterbrochen und um 19.09 Uhr wieder aufgenommen.)

Präsident Sallaberger (das Glockenzeichen gebend): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir nehmen die unterbrochene Sitzung des Wiener Landtages wieder auf. Bevor ich dem Herrn Abg. Hirnschall das Wort erteile, möchte ich sagen: Ich hoffe, daß es ein Beispiel dafür war, daß es einfach so nicht funktionieren kann. Ich habe eine dreimalige Abmahnung vorgenommen, daher ist eine andere Vorgangsweise meiner Meinung nach gar nicht mehr möglich gewesen. Ich möchte mich aber doch bei den Mitarbeitern der Rathauswache für ihren Einsatz bedanken. (Allgemeiner Beifall.)

Ich bitte nun den Herrn Abg. Hirnschall, mit seiner Wortmeldung fortzusetzen.

Abg. Dr. Hirnschall (fortsetzend): Hoher Landtag! Ich habe vor der Unterbrechung der Sitzung vom "Berliner Modell" gesprochen, das von der ÖVP in die Diskussion eingebracht worden ist. Ich habe gesagt, daß dieses Modell vorsieht, daß Sozialhilfeempfänger bei entsprechender körperlicher Eignung dazu verhalten werden können, wöchentlich maximal zehn Stunden Gemeinschaftsleistungen zu erbringen, wofür auch eine gewisse Entschädigung vorgesehen ist. Diese Gemeinschaftsleistungen, habe ich mir sagen lassen, bestehen in Berlin etwa in Dingen wie Laub rechen, Wintersplitt einsammeln, Reinigung von Erholungsgebieten von Abfällen, aber auch Hilfsarbeiten in Heimen. Es kann, oder es wird, einem Sozialhilfeempfänger, der sich weigert diese Gemeinschaftsleistungen zu erbringen, obwohl er körperlich dazu geeignet ist, die Sozialhilfe entzogen werden, wobei bei der Heranziehung zu diesen Arbeiten naturgemäß auch nicht auf die bisherige berufliche Ausbildung und Tätigkeit des Betreffenden bedacht genommen wird, sondern diese Gemeinschaftsleistungen ganz einfach dem gesamten Personenkreis, der dazu körperlich in der Lage ist, zugemutet wird.

Meine Fraktion, die sich dieses Modell auch schon an Ort und Stelle hat erläutern lassen, steht einer Übernahme dieser Bestimmungen, die sich in Berlin durchaus bewährt haben, positiv gegenüber.

Der vorliegende Entwurf schlägt andere Lösungen zur Verhinderung von Mißbrauch von Sozialhilfeleistungen vor. Und zwar soll einem Hilfesuchenden künftig nach einer gewissen Dauer des Bezuges von Sozialleistungen zugemutet werden können, auch Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, die nicht seiner beruflichen Eignung und Fortbildung entsprechen. Im Falle einer Weigerung können die Sozialhilfeleistungen bis zu fünfzig Prozent des Richtsatzes gekürzt werden. Das ist also der Vorschlag des Entwurfes. Wenn ich es mit dem "Berliner Modell" vergleiche, dann kommt mir vor, daß die im Entwurf vorgeschlagene Lösung die etwas mildere Variante ist, weil ja nach dem "Berliner Modell" eine völlige Kürzung möglich wäre und hier immerhin 50 Prozent weiterhin bezahlt werden würden. Nach unserer Auffassung wäre auch das durchaus keine unbillige Vorgangsweise.

Wir sind daher zusammenfassend in der Lage, der Novelle unsere Zustimmung zu geben. Wenn im Rahmen der Landtagssitzung ein Zusatzantrag gestellt werden sollte, das "Berliner Modell" zusätzlich einzuführen, würden wir auch diesem Antrag unsere Zustimmung geben.

Präsident Sallaberger: Danke. Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Dr. Hawlik. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. Hawlik: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Stadtrat! Meine Damen und Herren! Bei der vorliegenden Novelle zum Sozialhilfegesetz sind für uns im wesentlichen zwei Punkte zu kritisieren.

Der erste Punkt: Betroffen sind zuerst einmal die Ärmsten und Schwächsten dieser Stadt, nämlich ein Teil der arbeitslosen Sozialhilfeempfänger, denen die Unterstützung gekürzt wird.

Der zweite Punkt: Ganze Gruppen von bisher Anspruchsberechtigten, nämlich vor allem Asylwerber und alle Arten von Ausländern, mit Ausnahme der Konventionsflüchtlinge, sind ebenfalls von dieser Novelle betroffen.

Es ist zu fragen, welche Notwendigkeit hinter einer derartigen Novellierung steht. Wir haben heute im Gemeinderat eine Debatte über den sozialen Wohnbau gehabt und es hat sich gezeigt, daß hier offensichtlich ein verqueres soziales und politisches Verständnis besteht, nämlich daß man von Ihrer Seite sagt - Frau Kollegin Heinz hat das gefordert -, es sei ohnehin sinnvoll, jene Leute zu

fördern, die aus eigener Kraft etwas können, zu Lasten jener, die man eigentlich fördern sollte. Die aber, die auf eine Wohnung warten oder die wirklich eine Wohnung benötigten, fallen durch den Rost.

Sie haben auch bei zwei Punkten ihr Verhältnis zur Geschichte gezeigt. Nicht nur, daß manche ihre Geschichte schlecht gelernt haben. Die Bemerkungen von Stadtrat Hofmann heute über die Reprivatisierungstätigkeit Luegers, waren sicherlich mehr als hanebüchen. Sie haben aber offensichtlich nicht nur die Geschichte nicht gelernt, sondern viele von ihnen haben ihre eigene Geschichte auch über Bord geworfen. Als Historiker würde ich nämlich behaupten, daß die sozialdemokratische Bewegung im Laufe der Geschichte enorm viele Verdienste für Unterprivilegierte und Entrechtete geleistet hat und man das nicht so einfach über Bord werfen soll, speziell dann wenn man gar nicht weiß, welche finanziellen oder politischen Auswirkungen diese Novelle bringt - was sie sozusagen im Politischen bringt. Es ist wirklich die Frage zu stellen: Warum macht man so eine Novelle? Ich möchte das jenen Dingen gegenüberstellen, über die Sie sich nicht aufregen.

Sie regen sich nicht auf, wenn Leute in Sozialwohnungen sitzen, die sich andere Wohnungen leisten könnten. Sie regen sich nicht auf, daß es zum Beispiel im Jahre 1983 bei Sozialwohnungen eine Überschreitung der Kosten in der Höhe von 430 Millionen Schilling gegeben hat, was ungefähr dem sechsfachen Wert der Mietenbeihilfe des Sozialamtes entsprochen hat. Hier regen Sie sich weniger auf als dann, wenn es darum geht eine Gruppe, die zwar immer größer wird, aber nicht organisiert und Ihnen daher auch nicht in einer organisierten Form gegenüberstehen kann - als Lobby, als Gewerkschaft - und die man daher, weil sie stumm und entrechtet ist, ohne weiteres um ihre Rechte bringen kann.

Ich meine, daß es mit dem oft zitierten Mißbrauch von Sozialgeldern nicht so arg ist. Sie können dies auch nicht nachweisen, daß der Mißbrauch so stark wäre. Wir haben darüber trotz mehrfacher Urgenz keinerlei Zahlen bekommen. Dieser Umstand würde aber auch den erschweren Zugang der Sozialhilfe in dieser Art rechtfertigen.

Sie haben die Tatsache, daß der Bund und die Länder eigentlich für die Flüchtlingsbetreuung zu sorgen hätten. Aber bevor hier eine Einigung mit dem Bund erzielt wird, kommt es zu einer gesetzlichen Regelung zu Lasten der Flüchtlinge. Auf dem Rücken Armer und Schwacher treffen Sie gesetzliche Regelungen.

Ich würde behaupten, daß sich die soziale Gesinnung einer Politik darin zeigt, wie man zu den Schwächsten einer Gesellschaft steht oder wie man mit den Schwächsten der Gesellschaft umgeht.

Aus diesem Grund bringen wir, die Kollegin Schilling und ich, einen Zurückverweisungsantrag ein, und zwar mit folgendem Inhalt:

Der Landtag wolle beschließen:

"Der vorliegende Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird (3. Sozialhilfegesetznovelle), ist an die Landesregierung zurückzuverweisen."

Der vorliegende Entwurf soll dabei in folgenden Punkten inhaltlich abgeändert werden:

Für arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger ist die Regelung des sogenannten 'Berliner Modells' einzuführen.

Für Mütter ist eine Erweiterung der Sozialhilfe bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes vorzusehen.

Auf die in der 3. Sozialhilfegesetznovelle vorgeschlagene Änderung für Flüchtlinge soll verzichtet werden." (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Sallaberger: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abg. Dinhof. Ich erteile es ihm.

Abg. Dinhof: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist vielleicht die Stimmung heute, aufgrund dessen was sich vor kurzem auf der Galerie abgespielt hat, gar nicht so unpassend. Wir können versuchen die Probleme sehr sachlich zu besprechen, denn ich glaube nicht, daß es sinnvoll wäre Öl ins Feuer zu gießen.

Wenn hier gesprochen wird, daß bei dieser Novelle den Ärmsten der Armen Schaden zugefügt

wird, dann weiß ich nicht woher diese Formulierung kommen kann, wenn nämlich im Handumdrehen dazu das "Berliner Modell" vorgeschlagen wird. Wer sich mit dem "Berliner Modell" beschäftigt hat, wer weiß, was das "Berliner Modell" enthält, der weiß auch, daß es in der Bundesrepublik Deutschland ernsthafte Überlegungen gibt, und zwar von Berlin ausgehend, ob man nicht überlegen müßte, die Bestimmungen des "Berliner Modells" zu ändern, die den Menschen, der Sozialhilfe will, zu einer Form von Pflicht- oder Zwangsarbeite bringen könnten, die absolut nicht mit einer Sozialgesetzbung oder mit sozialen Leistungen in Einklang zu bringen ist.

Ich weiß nicht, wenn man weiß, was in der Menschenrechtskonvention steht, wo jede Form von Pflicht- und von Zwangsarbeite abgelehnt wird, wenn man dann stolz darauf ist, daß in Berlin 4.000 Menschen keine Sozialhilfe mehr bekommen haben, weil sie aus verschiedenen Gründen - die für uns hier in Wien schwer überprüfbar sind - diese Form der Pflichtarbeit nicht angenommen haben und wenn man hier herausgeht und sagt, bei uns trifft es in Zukunft die Ärmsten der Armen. Glaubt man denn wirklich, daß bei diesen 4.000 Berlinern, die keine Sozialhilfe mehr bekommen, nicht auch der eine oder andere Ärmste der Armen betroffen worden ist?

Ich gaube, grundsätzlich sollte man noch etwas sehen: In der Novelle, die heute hier vorgeschlagen wird, steht überhaupt nicht, daß ein Armer oder der Ärmste der Armen betroffen ist, sondern - und der Kollege Hirnchall hat das hier erwähnt - daß es sich vielleicht der eine oder andere etwas zu leicht macht und vielleicht der eine oder andere - es ist nur sehr schwer zu beurteilen - ein bissel zu schnell versucht, Sozialhilfe zu bekommen. Hier soll nun diese Novelle eine Möglichkeit schaffen, nicht durch Zwangsarbeite, nicht durch Pflichtarbeit, nicht durch Streichen der Sozialhilfe wie im "Berliner Modell" - und ich möchte betonen, der ÖVP-Antrag "Berliner Modell" enthält in erster Linie die Streichung der Sozialhilfe für den, der diese Arbeiten, wie Rasen zusammenkehren oder Mist zusammenklauben und ähnliches nicht machen kann oder will und das muß man schon mit einigem Erstaunen feststellen, daß das heute in Wien verlangt wird.

Es gibt keinen erschwerten Zugang nach unserer Novelle zur Sozialhilfe, aber nach dem "Berliner Modell", das übrigens in Hamburg nicht mehr wiederholt wurde. Dort kommt noch dazu, was man gerne vergißt, daß die Menschen, die im Rahmen des "Berliner Modells" Arbeit für die Gemeinnützigkeit ausüben, nicht sozialversichert sind, keine Arbeitslosenversicherung haben, das heißt, ihr persönlicher Status, ihr sozialer Status ändert sich überhaupt nicht, nur müssen sie praktisch Arbeiten leisten, die man ihnen anempfiehlt oder oktroyiert. Daher glaube ich, ist es sinnlos, das "Berliner Modell" in Wien einzuführen.

Frage der Flüchtlinge: Nebenbei bemerkt, das niederösterreichische Sozialhilfegesetz hat praktisch die gleichen Bestimmungen, die jetzt bei uns als Novelle eingebracht werden, das heißt, es kommt mir überhaupt vor, daß mit Absicht die Erläuterungen zum Gesetz, die Durchführungsbestimmungen nicht beachtet werden. Denn selbstverständlich, das hat der Herr Stadtrat schon in seiner Einleitung sehr deutlich dargestellt, trifft es all diejenigen nicht, die Konventionsflüchtlinge sind. Es trifft aber auch, vor allem bei den Flüchtlingen, wieder nicht die Ärmsten der Armen, denn es heißt ja nicht, daß nun kein Flüchtling irgend etwas bekommen kann, wenn er nicht anerkannt ist, sondern es gibt ja eine ganze Reihe von Ausnahmebestimmungen, die sehr wohl dem unverschuldet in Not geratenen Flüchtling eine vorübergehende Aushilfe ermöglichen.

Aber ich glaube nicht, daß Wien dafür da ist, daß man praktisch jeden, der in einem anderen Bundesland unangenehm ist und noch nicht Konventionsflüchtling ist, sondern erst um den Status als Flüchtling ansucht - übrigens in dieser Zeit ist er nicht verloren und hilflos, denn er untersteht in dieser Zeit der Bundesverwaltung und hat auch hier die entsprechenden Hilfemöglichkeiten, wenn ich an Flüchtlingslager und ähnliches denke.

Nebenbei bemerkt, und das kann man nur wiederholen, es hat auch schon ein Redner vor mir gesagt: 70 Millionen aus dem Wiener Budget sind ein beachtlicher Betrag, ich glaube, wir sollten sagen, daß wir grundsätzlich stolz darauf sind, daß die Menschen nicht nur zu uns nach Österreich kommen, sondern auch ganz gern in Wien sind. Aber wenn wir als Staat und als Land Österreich

glauben, daß wir den Flüchtlingen helfen müssen und sollen, dann glauben wir Sozialisten ganz besonders, müssen alle ihren Beitrag dazu leisten.

In der jetzigen Gesetzesnovelle gibt es weder für die Ärmsten der Armen eine wirkliche Verschlechterung, sondern nur eine andere Möglichkeit der Handhabung für den, der das Gesetz mißbräuchlich für sich in Anwendung bringen möchte - und genauso gilt das für die Flüchtlinge.

Wir Sozialisten haben es nicht notwendig uns von irgendjemandem sagen zu lassen, daß wir nicht für die Ärmsten der Armen da sind, denn wenn wir nicht für die Ärmsten der Armen da wären, würden wir dem "Berliner Modell" zustimmen. So können wir nur sagen, wir sind ganz einfach gegen jede Form der Zwangsarbeit. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Sallabberger: Als nächster zum Wort gemeldet ist Frau Stadtrat Hampel-Fuchs, ich erteile es ihr.

Stadtrat Maria Hampel-Fuchs: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Berichterstatter! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn ich bei dem anschließe, was Herr Kollege Dinhof hier gerade präsentiert hat, daß also keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, dann würde sich ja die Novelle erübrigen. (Abg. Dinhof: Ich habe etwas dazugesagt!) Ja, und ich wäre sehr dankbar, wenn Sie unserem Zurückweisungsantrag entsprechen würden und die Novelle an die Landesregierung zurückverweisen würden, um eine Neuberatung einzuleiten.

Dem stehen allerdings die Bestimmungen, die tatsächlich in der neuen Novelle, in der 3. Sozialhilfegesetznovelle stehen, entgegen. Die Neuregelung des § 7a sieht gravierende Verschlechterungen für Fremde und Flüchtlinge und vor allem für Asylwerber vor. Asylwerber sind gemäß der Genfer Konvention, Art. 23, mehr oder weniger den Flüchtlingen gleichgestellt und sie haben ein Recht auf Unterstützung. Und gerade die Sozialistische Partei war es immer, die eben nicht dem Wohlwollen das große Wort geredet hat, sondern jeweils dem Rechtsanspruch - und das möchte ich anerkennend sagen - auch zum Durchbruch verholfen hat. Es ist mir deshalb völlig unerklärlich, warum dies für Asylwerber nicht gelten soll. (Beifall bei der ÖVP.)

Der zuständige Amtsführende Stadtrat ist auch nicht in der Lage, die finanziellen Auswirkungen der neuen Bestimmungen - nämlich Asylwerber vom Rechtsanspruch auszuschließen - in den erläuternden finanziellen Bemerkungen anzugeben. Flüchtlinge nach dem § 7 Abs. 2 des Asylgesetzes haben keine Möglichkeit, nach Traiskirchen zu kommen, sie sind auf die örtliche Sozialhilfe angewiesen.

Ein weiterer Punkt: Es wurde damit argumentiert, daß Wien die großen Flüchtlingslasten nicht allein tragen könne, aber eine Fondslösung auf gesamtösterreichischer Ebene wurde bisher, meines Erachtens, nur mit halbem Herzen verfolgt. Herr Stadtrat, wir unterstützen Sie in den Bemühungen zu einem gesamtösterreichischen Flüchtlingsfonds zu kommen. (Abg. Dinhof: Was ist in den anderen Bundesländern? - Abg. Hahn: So ist es überhaupt nichts!) Ich habe nur das Gefühl, daß auch der Herr Bundesminister Blecha bis dato zu wenig initiativ wurde. Scheinbar hat er andere, wichtige Aufgaben gehabt. Aber hier geht es meines Erachtens wirklich um die Ärmsten der Armen. Ich höre auch, daß Vorarlberg durchaus bereit wäre, einem solchen Fonds die entsprechende Dotierung zu geben. Ich kann mir vorstellen, daß auch andere Bundesländer das bei entsprechendem Druck tun würden. (Abg. Dinhof: Vorstellen können wir es uns auch, aber es geht ums Tun! - Abg. Outolny: Was ist in Niederösterreich?) Da habe ich nicht rückgefragt, das kann ich jetzt nicht sagen. (Abg. Dinhof: Die Niederösterreicher schicken Leute nach Wien, damit es sie nichts kostet!) Die Niederösterreicher können keine Leute nach Wien schicken, weil sie in Traiskirchen ja in Bundesaufsicht sind und wenn welche kommen, gehen sie sicher freiwillig. (Abg. Dinhof: Die Gemeinden geben ihnen ja die Fahrkarten, damit sie nach Wien fahren können, Frau Kollegin!) Bitte Traiskirchen ist eine Bundeseinrichtung.

Die Gemeinderatsfraktion der Wiener Volkspartei lehnt den Kampf der Gebietskörperschaften auf dem Rücken der Asylwerber ab. (Beifall bei der ÖVP.) Hier wird eine Auseinandersetzung, die die Gebietskörperschaften führen, einfach mit einem Ausschluß der Asylwerber im Wiener Sozial-

hilfegesetz beantwortet und dem können wir keine Zustimmung geben.

Diese neue Bestimmung, die die SPÖ und FPÖ gemeinsam beschließen, widerspricht einer aktiven Stadtteilpolitik, sie widerspricht einer Human- und Menschenrechtspolitik. Wien hat nämlich Vorbildfunktion, auch im Sinne einer aktiven Neutralitätspolitik. Für Flüchtlinge und Asylwerber etwas zu tun, ist auch eine Verpflichtung im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit unserer Neutralität. Das Bundesministerium für Soziale Verwaltung spricht in seiner Stellungnahme - und zwar noch in Unkenntnis des Ausschlusses vom Rechtsanspruch der Asylwerber, weil dieser Passus keiner Begutachtung unterzogen wurde - davon, daß schon die anderen Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes, wie sie in der Novelle vorgesehen sind, einen Rückschritt in die Zeit vor Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes am 1. März 1973 bedeuten. Die Stellungnahme schließt damit: Es wäre besser sich diese internationale - das ist meine Formulierung, Entschuldigung, ich darf sie nicht dem Ministerium unterschieben - Blamage zu ersparen und auf die Neuregelung des § 7a ganz zu verzichten.

Nun ein zweiter harter Punkt der Auseinandersetzung, die Frage des Einsatzes der Arbeitskraft. Es gab in der Öffentlichkeit eine lange Auseinandersetzung über den Inhalt der 3. Sozialhilfegesetznovelle zu diesem Punkt. Ich muß der Vollständigkeit halber, und damit Sie unseren Alternativvorschlag auch verstehen können, doch den Gesetzestext genau zitieren. Der § 9 Abs. 1 in der neuen Fassung sieht vor:

"Der Hilfesuchende hat seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensbedarfes für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen. Dabei ist auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die geordnete Erziehung der Kinder sowie auf die berufliche Eignung und Vorbildung Bedacht zu nehmen. - Bis daher überhaupt nichts dagegen einzuwenden. - Wenn der Hilfesuchende nach angemessener Frist keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen kann, ist er verpflichtet auch Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, die nicht unmittelbar seiner beruflichen Eignung und Vorbildung entsprechen, die ihm jedoch im Hinblick auf diese zugesummt werden können. Kann der Hilfesuchende innerhalb einer weiteren angemessenen Frist keinen, ihm im Hinblick auf seine berufliche Eignung und Vorbildung zumutbaren Arbeitsplatz erlangen, ist er verpflichtet, andere Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, auch wenn sie nicht der beruflichen Eignung und Vorbildung entsprechen."

Im § 13 Abs. 5 heißt es dann: "Ist der Hilfesuchende trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit (§ 9 Abs. 1) nicht gewillt, seine Arbeitskraft zur Beschaffung seines Lebensbedarfes einzusetzen, so ist der Richtsatz bis zu 50 Prozent zu unterschreiten. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger sowie des Lebensgefährten darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden."

Die erläuternden Bemerkungen stellen dazu fest, und hier zitiere ich aus einem Teil: "Kann er auch einen solchen Arbeitsplatz innerhalb einer weiteren angemessenen Frist (wieder etwa sechs Monate) nicht erhalten, dann soll er auch ohne Bedachtnahme auf die berufliche Eignung und Vorbildung verpflichtet sein, jede sich bietende Arbeitsmöglichkeit zu ergreifen. Die Zumutbarkeit im Hinblick auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter und die geordnete Erziehung der Kinder wird jedenfalls immer zu prüfen sein."

Wenn sich der Hilfesuchende weigert, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes einzusetzen - sei es, daß er eine zumutbare Arbeit ohne triftigen Grund nicht annimmt oder aufgibt -, dann soll der Richtsatz für Geldleistungen bis zu 50 Prozent unterschritten werden."

Hier ist zweifellos zwischen den erläuternden Bemerkungen und dem Gesetzestext ein gravierender Unterschied, weil im Gesetz das Wort "zumutbar" in der letzten Phase nicht aufscheint.

Wir sind dafür, daß man wirklich nur Hilfsbedürftigen Hilfe gewährt und nicht auch Schmarotzern, aber ich bin andererseits auch der Meinung, daß diese Bestimmungen, wie sie jetzt vorliegen, in der 3. Sozialhilfegesetznovelle nicht exekutierbar sind.

Ich möchte dazu nur einige Daten bringen: Ende März 1985 gab es 4.832 offene Stellen und 36.674 vorgemerkte Arbeitslose. Es gab 15.554 Arbeitslosengeldbezieher und 12.083 Notstandshil-

feempfänger. Letztere sind also jene, die, wenn sie in absehbarer Zeit keinen Arbeitsplatz finden, für die Sozialhilfe heranstehen, weil die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht unbegrenzt bezahlt werden.

Ich möchte dazu auch noch zum Vergleich die Gründe der Aushilfen im Jahre 1982 anführen - das neuerschienene Bücherl "Kommunale Perspektiven" weist sie ganz klar aus. 50 Prozent derer, die Aushilfen im Jahre 1982 bezogen haben, erhielten sie aus dem Grund, weil keine Vermittlung möglich war oder laut Arztarzt die Arbeitsunfähigkeit gegeben war. 12 Prozent haben deshalb Aushilfen aus dem Sozialhilfegesetz bezogen, weil das Einkommen unter dem Richtsatz war. 10 Prozent haben deshalb Aushilfen bekommen, weil sie auf die Arbeitslosenunterstützung oder auf die Pension gewartet haben. Und weitere 10 Prozent haben deshalb Aushilfen bezogen, weil sie ein psychiatrischer Fall, beziehungsweise vorbestraft waren. Das sind 82 Prozent aller Aushilfenempfänger und wenn ich mir anschaue, wie diese Menschen jetzt einen Arbeitsplatz ergreifen sollten unter den gegebenen Bedingungen, wo auf jeden freien Arbeitsplatz neun vorgemerkte Arbeitslose kommen, so müßte mir das erst erläutert werden.

Es ist auch die Überprüfung dieser Maßnahme und die Durchführung ungeklärt. Ich tue mir sehr schwer, mir vorstellen zu müssen, daß die jetzt schon überlasteten Beamten in den Sozialreferaten auch diese Prüfungen noch durchführen müssen.

§ 13 Abs. 5 sieht bei Arbeitsunwilligkeit die Kürzung der Sozialhilfe um 50 Prozent vor. Die Absichten der SPÖ, die damit erreicht werden sollen, werden weder in den Erläuternden Bemerkungen, noch durch die finanziellen Erläuterungen deutlich. Es werden nämlich keinerlei, oder fast keine Auswirkungen auf den Haushalt des Landes Wien befürchtet, oder erwartet. Die Arbeiterkammer Wien nimmt dazu folgende Stellung ein: "Die Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien gerade in Zeiten relativ hoher Arbeitslosigkeit, mit einem bedeutenden Anteil von langfristig Arbeitslosen, bei fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten, entbehrt auch arbeitsmarktpolitisch jeder sachlichen Grundlage. Die Konsequenz wäre lediglich ein verstärkter Druck auf die Hilfesuchenden, aber auch Lohndruck auf die Beschäftigten, weil arbeitslose Sozialhilfeempfänger nach der vorgesehenen Fassung zur Beschäftigungsaufnahme ohne Rücksicht auf Lohn und Arbeitsbedingungen verhalten werden könnten. Bestenfalls kann durch eine Verschärfung von Zumutbarkeitsanforderungen an eine vermittelte Beschäftigung ein Austausch erreicht werden. Ein Arbeitnehmer wird gekündigt und ein arbeitssuchender Sozialhilfeempfänger, allerdings zu ungünstigeren Bedingungen, beschäftigt. Dieser sicherlich unerwünschte Effekt würde vor allem die sogenannten Randbelegschaften treffen, also jene, die ohnehin von häufiger Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Die Verschärfung der Zumutbarkeitsanforderungen soll nach dem Entwurf durch eine finanzielle Sanktion gegen Arbeitsunwillen durchgesetzt werden. Künftig soll es möglich sein in diesem Fall den Richtsatz bis zu 50 Prozent ohne zeitliche Befristung herabzusetzen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien kann dieser Maßnahme keinesfalls zustimmen.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 9 Abs. 1 und den § 13 Abs. 5 des Entwurfes ersetztlos zu streichen und die bisherige Regelung beizubehalten beziehungsweise einer Vermittlung die Zumutbarkeitskriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zugrunde zu legen." Soweit das Zitat aus der Stellungnahme der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte.

Die Österreichische Volkspartei glaubt, durch den Vorschlag, das "Berliner Modell" auch in Wien einzuführen, den Betroffenen einen viel besseren Dienst zu erweisen. Die Beweislast, die nämlich jetzt beim einzelnen Sozialhilfeempfänger liegt, ob er einen Arbeitsplatz findet, annimmt oder nicht, oder der Nachweis seines Willens, den man schwer abschätzen kann, weil sogar Herr Univ.-Prof. Dr. Strotzka festgestellt hat, daß er mit seinen Methoden nicht in der Lage sei, festzustellen, ob jemand arbeitswillig ist oder nicht, diese Beweislast soll vom Einzelnen auf die Gebietskörperschaft übertragen werden. Das ist der Versuch, den das "Berliner Modell" eben geht: Die Gebietskörperschaften müssen Arbeitsplätze anbieten, wenn sie keine anbieten, dann können sie natürlich auch niemand zur Leistung solch gemeinnütziger Tätigkeiten einladen.

Es ist auch nicht so, wie der Herr Landtagsabgeordnete Hirnschall gemeint hat, daß jedes Monat 40 Stunden gemeinnützige Arbeiten geleistet werden müßten - so viele Arbeitsplätze sind auf diesem Sektor gar nicht vorhanden -, sondern die arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger werden von Zeit zu Zeit eingeladen, solche gemeinnützige Tätigkeiten zu leisten. (Abg. Ing. Svoboda: Die bekommen sie ja nicht!)

Von Juli bis März 1984 wurden in Berlin 12.380 Sozialhilfeempfänger aufgefordert, 8.958 haben diese Arbeit geleistet, 724 wurden die Bezüge gekürzt, 383 wurden sie versagt und 357 haben die Sozialhilfe nicht mehr in Anspruch genommen. 80 Sozialhilfeempfänger sind auf einen Arbeitsplatz vermittelt worden, und zwar durch diese Aktion. Ich glaube hier ist schon zu berücksichtigen, daß es also doch eine Reihe von Sozialhilfeempfängern gibt - ich kann die Zahl für Wien jetzt nicht quantifizieren -, die noch nie Gelegenheit gehabt haben zu arbeiten oder sich einem Arbeitgeber, und sei es auch die öffentliche Hand, zu präsentieren um näher kennengelernt werden zu können und um zu beweisen, daß sie für viele Tätigkeiten geeignet sind. Das soll man, glaube ich, nicht unterbewerten.

Ich glaube es wäre zu simpel, hier nur von der Einführung von Zwangarbeit zu reden. Ich glaube es hat jedes Modell Nachteile, das ist schon richtig, aber uns scheint zur Überprüfung, ob auch tatsächlich nur die Bedürftigen unterstützt werden, dieses Modell gangbarer. Ich bin auf jeden Fall davon überzeugt, daß der vorgeschlagene Weg der 3. Sozialhilfegesetznovelle praktisch nicht überprüfbar und auch nicht durchführbar ist, und es deshalb wieder einmal eine Bestimmung ist, die im Gesetz steht und der dann keinerlei Bedeutung zukommt.

Ein weiterer Punkt, den wir abgeändert wissen wollen, ist die Frage, wie lange Mütter mit Kleinkindern ihre Arbeitskraft nicht zur Beschaffung des Lebensunterhaltes einzusetzen haben. In der Novelle ist vorgesehen, auf jeden Fall bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes. Das scheint uns gegenüber der Bundesregelung, nämlich der Bestimmungen über die Gewährung von Sondernotstandshilfe, ein Rückschritt zu sein und wir erwarten und verlangen auf jeden Fall, daß für Mütter diese Zeit zumindest bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ausgeweitet wird.

Ich darf noch einmal kurz aus der Stellungnahme der Arbeiterkammer zitieren: "Der mit dem Entwurf eingeschlagene Weg der Einschränkung von Sozialhilfeleistungen erscheint der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien jedoch sozialpolitisch verfehlt.

In einem sozialen Gemeinwesen, und gerade die Stadt Wien hat in dieser Beziehung eine große Tradition aufzuweisen, muß jedem Menschen ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit garantiert werden. Diese Funktion als letztes Fangnetz im System der sozialen Sicherheit hat die Sozialhilfe zu erfüllen. Sie ist umso wichtiger, je schwieriger die wirtschaftliche Situation und damit auch die Arbeitslage ist. Wirksame Maßnahmen zur Dämpfung der Ausgaben für die Sozialhilfe dürften deshalb nicht an den Symptomen einer unerwünschten Entwicklung ansetzen, sie müßten vielmehr auf die Bekämpfung der Ursachen dieser Entwicklung gerichtet werden.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien redet keineswegs dem Mißbrauch von Sozialhilfeleistungen das Wort, der Umstand, daß solche Leistungen in einem gewissen Umfang zu Unrecht bezogen werden, rechtfertigt es aber ihrer Meinung nach nicht, den Zugang zur Sozialhilfe generell zu erschweren, wenn außerdem, wie in den Erläuterungen zum Entwurf festgestellt wird, durch die vorgesehenen Maßnahmen keine wesentlichen Einsparungen erzielt werden können, so erscheint der Zweck dieses Vorhabens erst recht fragwürdig."

Die Österreichische Volkspartei formuliert es deutlicher: Wir sind der Meinung, diese Novelle sollte zurückgestellt werden, sie sollte zu Gunsten der Ärmsten und Armen nicht beschlossen werden. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Sallabberger: Als nächste zum Wort gemeldet ist die Frau Abg. Forster. Ich erteile es ihr.

Abg. Ilse Forster: Herr Präsident! Herr Stadtrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zu den drei Themenbereichen, die Frau Stadtrat Hampel-Fuchs hier aufgeworfen hat, Stel-

lung nehmen. Sie spricht davon, daß die Feststellung der Arbeitswilligkeit oder -unwilligkeit, wie sie im vorliegenden Gesetz vorgesehen ist, sehr schwierig ist. Eine Feststellung in diesem Sinn, Frau Stadtrat, gibt es bereits jetzt schon im bestehenden Gesetz. Sie besteht darin, daß jeder Sozialhilfeempfänger vorerst seine eigenen Kräfte einsetzen muß. Ist er nicht bereit einen Arbeitsplatz anzunehmen und dort zu arbeiten, dann hat dies eine Kürzung der Leistung zur Folge. Das bedeutet, daß auch heute schon Arbeitswilligkeit und Arbeitsunwilligkeit überprüft wurde.

Sie sprechen davon, daß es sehr schwierig ist, dies zu überprüfen. Es geschieht so - wenn ich Ihnen das erklären darf -, daß die Arbeitssuchenden beziehungsweise Hilfesuchenden zum Arbeitsamt geschickt werden und dort zu klären ist, ob Arbeit für sie vorhanden ist oder nicht. Wird zugewiesene Arbeit nicht angenommen, dann wird eine Kürzung der Sozialhilfe um 20 Prozent vorgenommen.

Ich bin der Meinung, daß der Dreistufenplan, der der Novelle zugrunde liegt, nämlich daß der Hilfesuchende zuerst auf Grund seiner beruflichen Eignung und Vorbildung einen Beruf ergreifen soll, wenn er keinen solchen erlangt, einen Beruf ergreifen soll, der nicht unmittelbar seiner beruflichen Eignung und Vorbildung entspricht und als dritte Stufe, daß er verpflichtet ist, andere Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, auch wenn sie nicht seiner beruflichen Eignung und Vorbildung entsprechen, der Situation des Hilfesuchenden soweit als möglich entgegenkommt. Der Hilfesuchende wird sehr langsam darauf vorbereitet, daß er einen Beruf auch dann ergreifen muß, wenn er nicht dem entspricht, den er erlernt hat.

Wenn ich da die Sozialhilfegesetze der anderen Bundesländer anschau, dann sind die Ausschließungsgründe bereits ganz andere. Ich darf das niederösterreichische Gesetz als Beispiel nehmen und zitieren: "Eine Arbeit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, wenn sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfesuchenden entspricht, sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfesuchenden als geringer anzusehen ist und der Beschäftigungsstandort vom Wohnort des Hilfesuchenden weiter entfernt ist als sein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort, die Arbeitsbedingungen also ungünstiger als bei der bisherigen Beschäftigung des Hilfesuchenden sind." Ich könnte noch weitere Sozialhilfegesetze zitieren. Sie sind alle in den Bereichen Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit ähnlich dem niederösterreichischen Sozialhilfegesetz. Also wesentlich strenger als es die vorliegenden Bestimmungen der zu behandelnden Novelle sind.

Ich wäre sehr froh, wenn Sie meine Damen und Herren der ÖVP es zustande bringen könnten - vor allem im Interesse der Hilfesuchenden -, daß Sie das, was Sie hier vertreten haben, auch in den anderen Bundesländern durchsetzen. (Beifall bei der SPÖ.)

Ein Wort noch zum Arbeitslosenversicherungsgesetz im Hinblick auf die Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme: Im Arbeitslosenversicherungsgesetz steht genau, wie in den Sozialhilfegesetzen der anderen Bundesländer, daß ein Arbeitsplatz angenommen werden muß. Somit entspricht also dieses Gesetz sicher nicht den weiteren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Zweiter Punkt: Mütter und Sozialhilfe. Frau Stadtrat Hampel-Fuchs hat die Notwendigkeit der Ausdehnung der Sozialhilfe bis auf das dritte Lebensjahr des Kindes festgestellt. Ich darf Ihnen auch hier sagen, daß es bereits die Praxis in Wien ist, daß Mütter, wenn eine Kindergartenunterbringung des Kindes nicht möglich ist, wenn das Kind behindert ist, wenn mehrere Kinder vorhanden sind. Sozialhilfe sehr wohl bis zum dritten Lebensjahr des Kindes geleistet wird. Es gibt ungefähr 6.700 Mütter in Wien, die Dauerunterstützungen aus der Sozialhilfe erhalten. Und wenn ich neuerlich das Arbeitslosenversicherungsgesetz, im Hinblick auf die Bestimmungen der Sondernotstandshilfe zitieren darf, so steht hier: „Es kann Sondernotstandshilfe dann bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährt werden, wenn keine Unterbringungsmöglichkeit für das Kind vorhanden ist.“ Und genau dieselbe Aussage finden Sie, meine Damen und Herren, in den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Ziffer 4, vor allem in den erläuternden Bemerkungen, des Gesetzentwurfes.

Zur Flüchtlingshilfe: Herr Abg. Dinhof hat, so glaube ich, sehr klar festgestellt, daß für Fremde, so sie keine Konventionsflüchtlinge sind, die Möglichkeit besteht, den Lebensunterhalt nach den

§§ 12, 16 und 17 des Wiener Sozialhilfegesetzes, Krankenhilfe, sowie Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, zu erhalten. Dies wird im Sinne der Vermeidung persönlicher und sozialer Härten, mit Rücksicht auf die besondere Situation eines Fremden, individuell gehandhabt. Das bedeutet, bei Eintreten einer Notsituation besteht immer die Möglichkeit, den Menschen zu helfen.

Die Konventionsflüchtlinge sind den österreichischen Staatsbürgern vollkommen gleichgestellt. Sie werden sicher wissen, daß ein Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis im heurigen Frühjahr festgestellt hat, daß aufgrund der Bestimmungen unseres Sozialhilfegesetzes auch Asylwerber voll in der Sozialhilfe zu berücksichtigen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt galt die Rechtsmeinung, daß Asylwerber infolge der durch den Bund zu leistenden vollen Betreuung, mit Obdach und Versorgung im Lager Traiskirchen, der Wiener Sozialhilfe nicht anheim fallen können.

Der Betrag von 70 Millionen Schilling wurde nur für Fremde beziehungsweise Konventionsflüchtlinge verwendet.

Ich habe eine Presseaussendung der Österreichischen Volkspartei gelesen. Darin steht sinngemäß, daß sich die Stadt Wien offenkundig diese 70 bis 80 Millionen Schilling für Flüchtlinge ersparen will. Das stimmt nicht, bitte! Dieser Betrag wird nach wie vor - und ich bin davon überzeugt, daß er höher wird - Verwendung finden und ich bin auch davon überzeugt, daß unsere Stadt und unser Land auch weiterhin ein klassisches Asylland für Flüchtlinge bleiben wird.

Lassen Sie mich bitte noch einige Worte zum Fink-Modell sagen - zum "Berliner Modell". Ich muß darauf hinweisen, daß Frau Stadtrat Hampel-Fuchs offensichtlich einige Dinge zu erwähnen vergaß, vor allem die drastische Eingrenzung des Personenkreises. Ich zitiere: "Vorrang sollen Hilfeempfänger jüngerer Jahrgänge, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld beziehungsweise Arbeitslosenhilfe haben, bei der Zuteilung von gemeinnütziger Arbeit genießen." Dies bedeutet, daß ein sehr großer Teil der Menschen, die der Hilfe bedürfen, nämlich ältere Menschen und Menschen in den mittleren Lebensjahren, von dieser "Wohltat" der gemeinnützigen Arbeit ausgeschlossen sind. - Dabei würde ich dies keineswegs als Wohltat, vielmehr genauso wie Herr Abg. Dinhof, als Zwangarbeit, bezeichnen. Als Zwangarbeit deswegen, weil Arbeit für mich Arbeit ist, wenn ich sozialversichert bin, wenn ich Sozialversicherungszeiten erwerben kann und mit diesen Sozialversicherungszeiten dann auch Anspruch auf Leistungen daraus habe. (Abg. Dr. Goller: Was ist denn eine Hausfrau? Die arbeitet auch!) Entschuldigung, ich habe Sie nicht verstanden. (Abg. Dr. Goller: Was ist eine Hausfrau? Arbeitet die? Ja oder nein!) Eine Hausfrau wird aber sicher nicht unter diese Sozialhilfe fallen. (Abg. Dr. Goller: Natürlich nicht!)

Ich darf vielleicht ganz kurz ... (Abg. Dinhof: Das Geld wird ihr ja nicht entzogen! Das ist ja ein Wahnsinn, wenn man mit Zwangarbeit jemand zwingt, sonst bekommt er kein Geld mehr! - Amtsf. StR. Friederike Seidl: Jawohl!) Die Hausfrau arbeitet und hat Anspruch auf Unterhaltsleistungen durch ihren Gatten, und wenn Sie sich das neue Familienrecht anschauen, dann ist sehr wohl definiert, daß Hausarbeit im Gegensatz zu der außerhäuslichen Arbeit, ebenfalls zu bewerten ist. (Beifall bei der SPÖ.)

Ich sehe im "Berliner Modell" noch eine Gefahr. Wenn man den Aufgabenbereich der gemeinnützigen Arbeit näher durchleuchtet und versucht, ihn auf den Bereich der Stadt Wien umzulegen, dann sieht man, daß sehr viele Arbeiten, die im "Berliner Modell" vorgeschlagen werden, bereits feste Bestandteile der sozialen Dienste sind. Auch behinderte Menschen werden mit den Aufgaben gemeinnütziger Arbeit betraut. Gerade hier wurden in der letzten Zeit bei der Stadt Wien weitere 50 Arbeitsplätze für behinderte Menschen geschaffen. Ich muß vor der Gefahr warnen, daß diesen Menschen durch derlei Modelle von Zwangarbeit ihre Arbeitsplätze genommen werden. Es gibt in dieser Angelegenheit in der BRD bereits eine Beschwerde an den Bundesverfassungsgerichtshof.

Das "Berliner Modell" hat für mich noch einige Nachteile: Gilt in unserem Sozialhilfegesetz der Dreistufenplan der Arbeitssuche, so schaut es im "Berliner Modell" so aus - wie schon von einigen meiner Voredner gesagt wurde -, daß die Leistungen bei Nichtantritt dieser Zwangarbeit

gestrichen werden. Das bedeutet, daß der Mensch, der eigentlich Sozialhilfe beziehen sollte, wieder zur Gänze der Familie finanziell zur Last fällt. Irgendwer wird für diesen Menschen sorgen müssen. Ich würde mich davor fürchten, den Familien eine derartige Überbelastung zuzumuten.

Weiters wurde von Frau Stadtrat Hampel-Fuchs auch noch vergessen, daß im "Berliner Modell" zwar für die Zeit der gemeinnützigen Arbeit keine Regreßleistungen eingehoben werden, aber im gesamten Bereich von Berlin sehr wohl Regreß für diese Sozialleistungen erbracht werden muß.

Ich bin davon überzeugt, daß das "Berliner Modell" kein guter Weg ist, um dem Sozialhilfeempfänger unserer Stadt zu helfen. Ich habe von hier schon einmal den Appell an Sie gerichtet, daß wir gemeinsam versuchen sollten, Arbeitsplätze für diese Menschen zu schaffen. Wir, im Rahmen der Stadt Wien, versuchen es! Würden Sie, von der Österreichischen Volkspartei bitte versuchen, es in Ihrem Einflußbereich ebenfalls zu tun. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Sallabberger: Danke. Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich erkläre die Verhandlungen für geschlossen und erteile dem Berichterstatter das Schlußwort.

Amtsführender Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Stacher: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf zuerst einmal allen danken, weil ich deutlich gemerkt habe, daß sich alle bemüht haben, in einer äußerst sachlichen Situation und Atmosphäre über dieses Gesetz zu diskutieren. Darf ich aber dazu doch einige Ausführungen machen.

Herr Abg. Dr. Hawlik hat gesagt, er sieht keine Notwendigkeit zur Novellierung. Ich glaube, daß die Notwendigkeit unter anderem auch darin besteht, daß über die tatsächliche Sozialhilfe, die wir in Wien leisten und die in Wien in einem verstärkten Maße - in Relation zu allen Bundesländern und auch in Relation zu anderen Städten Europas und in Übersee - geleistet wird, sichergestellt wird, daß nicht der Eindruck entsteht, daß unter Umständen die Sozialhilfe mißbraucht wird. Und ich unterstütze Ihre Aussage, daß der Mißbrauch der Sozialhilfe wesentlich geringer ist, als es in der Bevölkerung manchmal den Anschein hat und als es auch manchmal von Ihrer Fraktion, aber auch von Einzelnen unserer Fraktion, in der Öffentlichkeit dargestellt wird, wenn Sie sich beispielsweise an den Fernsehbeitrag vor etwa einem Jahr erinnern können.

Ich glaube also, daß wir auf der einen Seite die Demonstration benötigen, daß wir alles unternehmen, daß die Sozialhilfe nicht unberechtigt ausgenützt werden kann und daß wir auf der anderen Seite aber auch sicherstellen, in einem Verfahren, das mehrstufig ist, daß jeder, der Arbeit annimmt, wenn er sie bekommt, eine Sozialhilfeleistung erhält, weiters, daß die ganz, ganz wenigen - es gibt solche -, die nicht bereit sind, zu arbeiten, eben diese Sozialhilfe nicht bekommen.

Wenn nun die Situation so ist, daß hier finanzielle Auswirkungen erwartet werden, so stehen eigentlich von der ÖVP-Fraktion zwei verschiedene Aussagen, die sich miteinander kaum vereinbaren lassen, im Vordergrund. Erstens einmal es wird nicht zu Einsparungen kommen und zweitens, wir schädigen die Ärmsten der Armen. Es gibt nur eine Möglichkeit: Entweder wir schädigen die Ärmsten der Armen, dann muß es zu Einsparungen kommen oder wir haben keine Einsparungen, dann können wir eigentlich nicht schädigen. Ich darf Sie darauf hinweisen, daß hier also doch eine Differenzierung notwendig ist.

Wenn ich nun doch auch auf die Sozialhilfegesetze der anderen Bundesländer eingehen kann und darauf zurückkommen darf, was die Frau Abg. Forster zuletzt empfohlen hat, daß Ihre Fraktion in den eigenen Bundesländern auch die Möglichkeit schafft, daß dort das Sozialhilfegesetz wenigstens soweit verbessert wird, daß es unserer jetzigen Novelle entspricht, so möchte ich doch die jetzige Situation kurz erläutern:

Im oberösterreichischen Sozialhilfegesetz ist eindeutig enthalten: Die richtsatzmäßige Geldleistung kann im Einzelfall auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche Maß beschränkt werden, wenn der Hilfeempfänger trotz wiederholter Belehrung und Ermahnung mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgeht und trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit nicht gewillt ist, seine Arbeitskraft einzusetzen.

eigentliche Gesetzesvorlage kommen, obliegt es uns, über den Zurückverweisungsantrag zu befinden. Der Herr Berichterstatter empfiehlt die Ablehnung. Wer für die Zurückverweisung ist, den bitte ich um ein Zeichen der Zustimmung. - Danke, das ist die Minderheit und daher ist dieser Antrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die eigentliche Gesetzesvorlage. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang zustimmen wollen, die Hand zu erheben. - Danke, das Gesetz ist somit in erster Lesung mit Stimmenmehrheit angenommen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. - Es erfolgt kein Widerspruch. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung mit Stimmenmehrheit angenommen worden.

Wir kommen nun zur Postnummer 2. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Behindertengesetz geändert wird. Berichterstatter hiezu ist der Amtsführende Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Stacher. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Univ.-Prof. Dr. **Stacher**: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Die Abg. Lacina, König, Dr. Marlies Flemming, Dr. Hawlik und Dr. Hirnschall haben in der Sitzung des Landtages vom 31. Mai 1985 einen Initiativantrag, betreffend die Novellierung des Wiener Behindertengesetzes eingebracht, der gemäß § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages dem Ausschuß für Gesundheit und Soziales zugewiesen worden ist. Ich darf dazu noch beifügen, daß dieser Antrag ein Ergebnis der gemeinderätlichen Behindertenkommission ist, die sich in ihren Beratungen zu diesem Antrag zusammengefunden hat.

Die gefertigten Abgeordneten beantragten in diesem Initiativantrag eine Novellierung des Wiener Behindertengesetzes in der Weise, daß dem § 23 Behindertengesetz, folgender Absatz 4 angefügt werden soll: "Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ist ein Pflegegeld der Stufe II zu gewähren, wenn sie in einem Ausmaß pflegebedürftig sind, daß ihnen der Besuch einer Einrichtung der Eingliederungshilfe gemäß § 5 lit. c nicht möglich ist." Der Antrag wurde in folgender Weise begründet: Die bisherige Regelung, wonach gemäß § 23 Abs. 1 Wiener Behindertengesetz, Behinderten erst ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ein Pflegegeld zu gewähren ist, stellt für jene Eltern, die ein pflegebedürftiges Kind in ihrem Haushalt haben, welches aufgrund dieses Ausmaßes an Pflegebedürftigkeit nicht imstande ist, einen Sonderkindergarten oder auch eine Sonderschule zu besuchen und daher einer ständigen Betreuung bedarf, eine große Härte dar. Durch die vorliegende Gesetzesvorlage soll diese Härte beseitigt werden, indem diese Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufe II haben. Dieses beträgt im Jahre 1985 2.403 Schilling pro Monat.

Die Einschränkung auf Kinder, denen der Besuch einer Einrichtung der Eingliederungshilfe nicht möglich ist und die einer ständigen Betreuung bedürfen, ist darin begründet, daß bei der Behindertenhilfe die Eingliederung des Behinderten im Vordergrund steht, so daß auch behinderte Kinder grundsätzlich die entsprechenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Sonderkindergärten oder Sonderschulen besuchen sollen. Nur, wenn auf Grund der Schwere der Behinderung dem behinderten Kind der Besuch dieser Einrichtung nicht möglich ist und zum Beispiel Hausunterricht gewährt werden muß, soll diese erhöhte Pflegebedürftigkeit durch ein Pflegegeld der Stufe II abgegolten werden. Diese Regelung soll auch für pflegebedürftige blinde oder schwer sehbehinderte Kinder gelten. Die Magistratsabteilung 12 hat den Antrag zur Gesetzesänderung, der eine 5. Novelle zum Behindertengesetz darstellt, in die Form eines Gesetzesentwurfes gekleidet. Ich stelle daher den Antrag, den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Behindertengesetz geändert wird, zum Beschuß zu erheben.

Präsident **Sallaberger**: Danke! Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage

Das niederösterreichische Sozialhilfegesetz, meine Damen und Herren von der ÖVP - ich möchte Sie doch daran erinnern, daß das erst Ende des vorigen Jahres in Niederösterreich beschlossen wurde -, setzt ganz einfach folgende Situation fest: Die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Abschnitt 2 kann verwehrt werden, wenn der Hilfesuchende sich weigert, zumutbare Arbeiten zu leisten. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Das Salzburger Sozialhilfegesetz stellt eindeutig fest: Art und Ausmaß der Hilfe sind davon abhängig zu machen, daß der Hilfesuchende bereit ist, seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise zur Beschaffung des Lebensbedarfes einzusetzen.

Das Tiroler Sozialhilfegesetz: Wenn ein Hilfesuchender seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder trotz Belehrung und Ermahnung mit den eigenen oder ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgeht, ist die Sozialhilfe auf das unerlässliche Mindestmaß einzuschränken. - Ich mache Sie darauf aufmerksam: "Es ist die Sozialhilfe einzuschränken." - Es muß also eingeschränkt werden. Keine Kannbestimmung - es kann eingeschränkt werden.

Das Vorarlberger Sozialhilfegesetz - Sie haben doch von Vorarlberg vorher gesprochen - stellt klar, daß die Sozialhilfe einzuschränken ist, wenn ein Hilfebedürftiger seine Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder nicht beitragen will mit seiner Arbeitsfähigkeit.

Das Kärntner Sozialhilfegesetz hat ebenfalls den "Muß"-Paragraph drinnen: Es ist einzuschränken, wenn die Arbeitswilligkeit nicht vorhanden ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf eines feststellen, daß unsere Version sicherlich von allen Sozialhilfegesetzen, von denen ich Ihnen jetzt die Unterlagen vorgelesen habe, nach wie vor die sozialste Version in Österreich darstellt und wir sind nicht böse darüber, sondern stolz darauf.

Meine Damen und Herren ich darf aber noch etwas zum "Berliner Modell" sagen, da mir die Diskussion darüber sehr interessant erschienen ist. Ich habe hier den Bericht vom Gesundheits- oder Sozialsenator Fink an den Berliner Magistrat oder an die Berliner Landesregierung, hier steht: "Vielmehr wird mit Hilfe dieser Maßnahme" - also der gemeinnützigen Arbeit - "arbeitslosen Sozialhilfeempfängern die Möglichkeit gegeben, neben dem doch sehr knappen Sozialhilfesatz von rund 350 DM noch einmal 120 DM im Monat dazuverdienen zu können." Es wird also hier die Möglichkeit gegeben. Weiter hinten steht dann: "Insgesamt sind von Juli 1983 bis Juli 1984 18.656 Sozialhilfeempfänger zur Aufnahme gemeinnütziger Arbeit aufgefordert worden. 13.934 haben die Arbeit tatsächlich aufgenommen. Es sind also 5.000 ausgefallen."

Und nun kommt: "In 966 Fällen ist die Sozialhilfe gekürzt, in 504 Fällen versagt und in 719 Fällen, nach Aufforderung zur Arbeitsleistung gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit, nicht mehr in Anspruch genommen worden." Vorne ist es eine Möglichkeit, um mehr zu verdienen, hinten ist es eine Aufforderung, die dazu führt, daß, wenn man ihr nicht nachkommt, die Leistung eingestellt wird.

Und jetzt kommt der nächste Punkt: "Das Programm trägt sich finanziell selbst, tatsächlich sind sogar erhebliche Einsparungen erzielt worden." Es ist also heute, und das ist die offizielle Aussage bitte, es ist heute schon klar gestellt, daß dieses Modell sich selbst trägt und daß es eigentlich dazu dient, um finanzielle Einsparungen zu haben und wenn ich dann in der Relation hier höre, daß das Modell dazu da ist, nicht Einsparungen zu erzielen, sondern den armen Sozialhilfeempfängern letzten Endes Hilfe zu bringen, Arbeit zu bringen, bitte, dann verstehe ich die offizielle Aussage des Berliner Senates und die Aussage hier im Landtag nicht mehr.

Nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte bereits Schluß machen. Ich möchte nochmals allen für diese seriöse Diskussion danken. Ich darf empfehlen, den Antrag auf Zurückweisung an die Landesregierung abzulehnen und bitte Sie, die Novelle in der jetzigen Form anzunehmen. Danke.

Präsident Sallaberger: Danke! Meine Damen und Herren, bevor wir zur Abstimmung über die

einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das Gesetz ist somit in erster Lesung einstimmig angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. - Es erfolgt kein Widerspruch. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Im Sinne des § 6 Abs. 3 und des § 18 Abs. 7 der Geschäftsordnung gebe ich im Einvernehmen mit den drei Landtagsklubs sowie mit dem Herrn Bürgermeister folgendes bekannt:

Die für Mittwoch, dem 26. Juni, im Anschluß an die Gemeinderatssitzung einberufene Sitzung des Wiener Landtages wird bereits um 9.00 Uhr stattfinden. Die bereits versendete Tagesordnung mit dem ersten Nachtrag bleibt für die vorgelegte Sitzung aufrecht. Im Anschluß daran wird die Gemeinderatssitzung mit der Beratung des Rechnungsabschlusses fortgesetzt werden.

Die Sitzung des Wiener Landtages ist geschlossen.
(Schluß um 20.14 Uhr.)

